

Stadt Neustadt a. Rbge. / Mecklenhorst
Region Hannover

Bebauungsplan Nr. 164

„Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“

Begründung

Verf.-Stand:	§§ 3(1) + 4(1) BauGB	§§ 3(2) + 4(2) BauGB	§ 10 BauGB
Begründung:	06.05.2014	11.08.2016	11.04.2017
Plan:	06.05.2014	11.08.2016	11.04.2017

Dr.-Ing. S. Strohmeier
Dipl.-Ing. L. Lockhart
Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen
Dipl.-Geogr. K. Schröder-Effinghausen

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle
Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



INHALT

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	1
1	Erfordernis der Planaufstellung: Allgemeine Ziele und Zwecke.....1
2	Geltungsbereich.....2
2.1	Lage.....2
2.2	Bestand.....3
3	Planungsvorgaben.....5
3.1	Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung.....5
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm.....5
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....5
3.1.3	Regionales Raumordnungsprogrammes der Region Hannover 2016.....6
3.1.4	Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung.....7
3.2	Örtliche Planungen.....8
3.2.1	Flächennutzungsplan.....8
3.2.2	Bebauungsplan.....8
4	Entwurfsplanung Friedrich-Loeffler-Institut.....9
5	Städtebauliche Daten.....9
6	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.....10
6.1	Art der baulichen Nutzung.....10
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....11
6.3	Baugrenzen.....11
6.4	Verkehrsflächen.....12
6.4.1	Private Straßenverkehrsfläche.....12
6.4.2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....12
6.5	Grünflächen.....12
6.6	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.....13
6.7	Erhaltung von Bäumen.....13
6.8	Sonstige Festsetzungen: Sichtdreiecke.....13
7	Ver- und Entsorgung.....13
7.1	Versorgung.....13
7.1.1	Löschwasserversorgung.....13
7.1.2	Trinkwasserversorgung.....13
7.1.3	Strom- und Gasversorgung.....14
7.1.4	Telekommunikation.....14
7.2	Entsorgung.....14
7.2.1	Oberflächenentwässerung.....14
7.2.2	Schmutzwasserentsorgung.....14
7.2.3	Abfallentsorgung.....14

8	Bodenordnende Maßnahmen	14
9	Auswirkungen des Bebauungsplanes	15
9.1	Auswirkungen auf die Umgebung	15
9.1.1	Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition	15
9.1.2	Schallimmissionen	16
9.2	Auswirkungen auf wirtschaftliche und infrastrukturelle Belange	17
9.3	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	17
9.4	Auswirkungen auf Umweltbelange	17
10	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	17
10.1	Denkmalschutz	17
10.2	Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf	18
10.3	Gewässer III. Ordnung	18
10.4	Altlastenverdächtige Fläche	19
10.5	Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen	19
TEIL 2: UMWELTBERICHT		20
1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	20
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	20
2.1	Fachgesetze	20
2.1.1	Baugesetzbuch (BauGB) § 1a	20
2.1.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff	20
2.1.3	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	20
2.2	Fachplanungen	21
2.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Hannover (RROP 2005)	21
2.2.2	Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP 2012)	21
2.2.3	Landschaftsplan Neustadt a. Rbge. (LP 2007)	22
2.2.4	Flächennutzungsplan Neustadt a. Rbge.	22
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	22
3.1	Schutzgebiete	23
3.1.1	Landschaftsschutzgebiet „Suttdorfer Bruchgraben“ (LSG H064)	23
3.2	Schutzgüter	25
3.2.1	Schutzgut Mensch	25
3.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz	27
3.2.3	Artenschutzrechtliche Einschätzung	34
3.2.4	Schutzgut Boden	35
3.2.5	Schutzgut Wasser	36
3.2.6	Schutzgut Klima/Luft	37
3.2.7	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	38
3.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	39
3.2.9	Wechselwirkungen	39

3.2.10	Eingriffsbilanzierung	40
4	Entwicklungsprognosen.....	42
4.1	Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung.....	42
4.2	Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	43
5	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	43
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	43
5.1.1	Schutzgut Mensch	43
5.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	43
5.1.3	Schutzgut Boden und Wasser	44
5.1.4	Schutzgut Klima/Luft.....	44
5.1.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	44
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	44
6	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Hauptgeltungsbereiches des Planes	47
7	Zusätzliche Angaben	48
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	48
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	48
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	49
TEIL 3:	VERFAHRENSVERMERKE.....	52

Anlage: CEF-Maßnahmenplan

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

1 Erfordernis der Planaufstellung: Allgemeine Ziele und Zwecke

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist heute einer der größten Immobilienbesitzer Deutschlands und DER Immobiliendienstleister des Bundes. Die Sparte Facility Management ist mit derzeit über 3.000 Beschäftigten an zehn Hauptstellen und an 51 Standorten verantwortlich für rund 4.400 Dienstliegenschaften mit insgesamt 37,4 Mio. m² Gebäudefläche sowie etwa 40.000 Wohn- und Gewerbeeinheiten. Als immobilienwirtschaftliches Kompetenzzentrum des Bundes ist es die Aufgabe der BImA, den Immobilienbestand nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und zu bewirtschaften. Im Mittelpunkt der strategischen Planungen und Aufgaben steht primär die ressortübergreifende Umsetzung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM). Hinter diesem Begriff verbirgt sich ein transparentes, wert- und kostenoptimiertes Immobilienmanagement. Neben den klassischen Leistungen wie kaufmännischem, technischem und infrastrukturellem FM sind die Wahrnehmung und Umsetzung von Bauherrenaufgaben für den Bund und die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke weitere Bestandteile des Leistungsspektrums der BImA. Der Neubau des Friedrich-Loeffler-Institutes am Standort Mecklenhorst ist eines der bedeutenden Neubauvorhaben der BImA, die als Bauherr und Maßnahmenträger die Belange des Institutes koordiniert und das Neubauvorhaben eigenverantwortlich umsetzt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), umfasst elf Institute an sechs Standorten. Das Institut forscht entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu allen Aspekten der Gesundheit Lebensmittel liefernder Tiere. Zudem wird grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung betrieben.

Zurzeit hat das Institut für Nutztiergenetik seinen Standort in Neustadt a. Rbge. (Mariensee / Mecklenhorst), das Institut für Tierernährung (ITE) befindet sich in Braunschweig und das Institut für Tiererschutz und Tierhaltung (ITT) in Celle. Es ist beabsichtigt, die drei Institute in Neustadt a. Rbge. zusammenzufassen. Damit soll eine Verbesserung der Multifunktionalität der Anlagen erfolgen sowie das Zusammenwirken und die Mehrfachnutzung der Ressourcen ausgebaut werden. Von dieser Maßnahme wird eine deutliche Reduzierung der bislang erforderlichen Tierbestände erwartet. Die Flächen des bestehenden Instituts am Standort Mecklenhorst sowie daran angrenzende Flächen (Erweiterung) befinden sich im Eigentum der BImA.

Für die Zusammenführung der drei Institute in Neustadt-Mecklenhorst ist eine Erweiterung dieses Standortes erforderlich. Die neu zu errichtenden Anlagen werden speziell für die Forschung auf dem Gebiet der Nutztierhaltung zur Tierernährung, konventionellen Tierhaltung, dem Tierschutz und der Tierzucht ausgerichtet sein.

Die Verwirklichung des Vorhabens macht eine Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“ erforderlich. Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge. (Mecklenhorst) gesichert werden. Gemäß § 1 (6) BauGB werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere folgende allgemeine Ziele berücksichtigt:

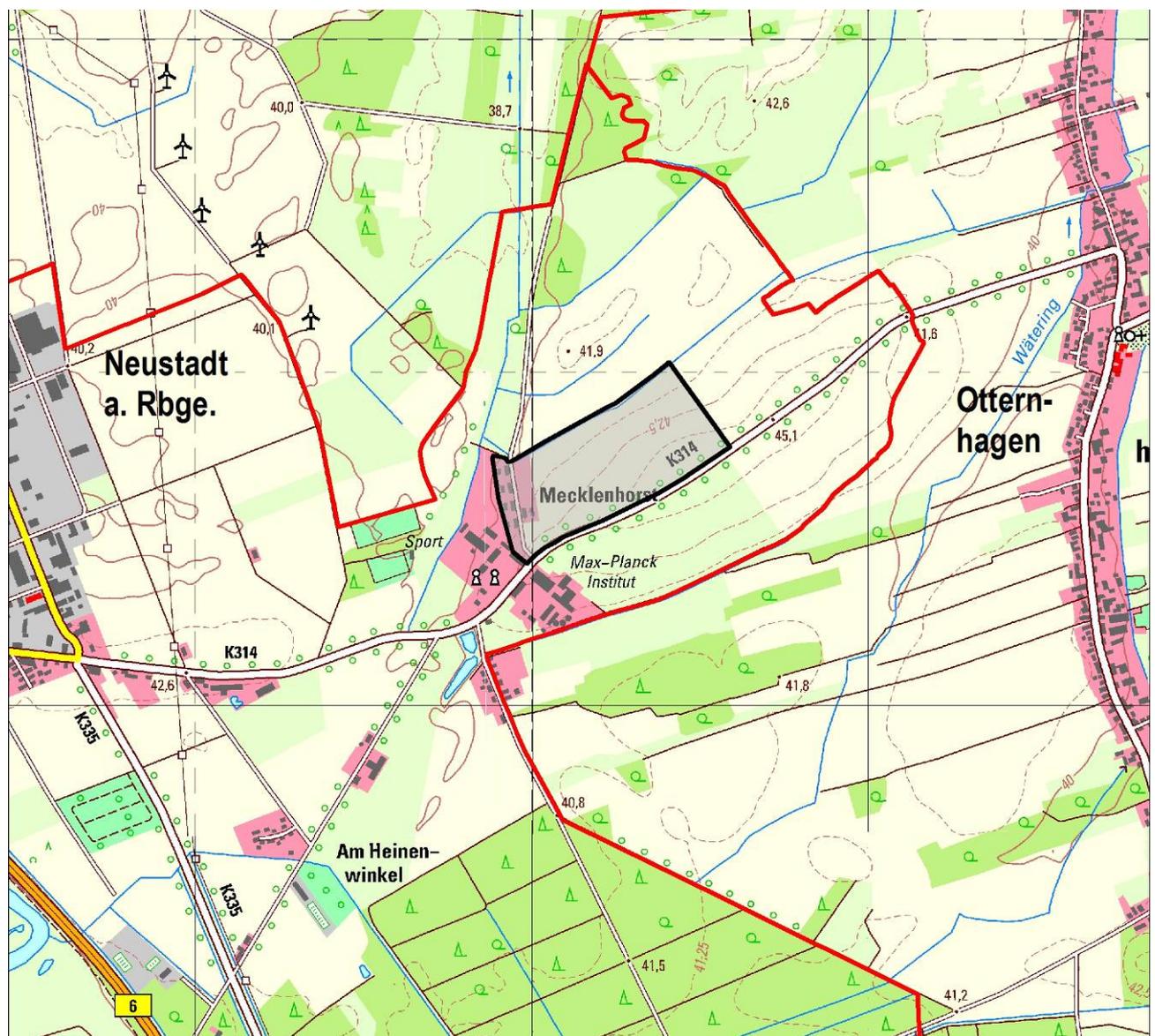
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung,
- die Belange der Landwirtschaft,

- die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Parallel zur Bebauungsplan-Aufstellung wird für den überwiegenden Planbereich sowie für eine weitere Fläche südlich der Kreisstraße die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt a. Rbge. durchgeführt.

2 Geltungsbereich

2.1 Lage



Übersichtsplan (Stadt Neustadt a. Rbge., Maßstab: 1 : 20.000)

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemarkung Stadt Neustadt a. Rbge. (Mecklenhorst). Der Ort Mecklenhorst ist geprägt durch das bestehende Friedrich-Loeffler-Institut mit seinem Gebäudebestand und den zugehörigen Flächen nördlich und südlich der Mecklenhorster Straße (K 314). Südlich der K 314 befindet sich in ca. 350 m Entfernung zum Plangebiet eine kleine Wohnsiedlung. Der Siedlungsbereich der Kernstadt befindet sich in weiterer Entfernung und ist räumlich durch landwirtschaftliche Flächen von Mecklenhorst abgesetzt.

Der Hauptgeltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Mecklenhorster Straße (K 314) und umfasst einen Teil des bestehenden Institutsgeländes im Bereich der Straße „Am Föhrkamp“ sowie eine daran angrenzende Ackerfläche. Umgebend befinden sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Begrenzung des Hauptgeltungsbereiches orientiert sich im Wesentlichen an vorhandenen Flurstücks- bzw. Nutzungsabgrenzungen. Der Hauptgeltungsbereich umfasst Teile mehrerer Flurstücke der Flur 29 in der Gemarkung Neustadt a. Rbge. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 2.000 ersichtlich.

Außerdem beinhaltet der Geltungsbereich die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 6 und 7 genannten Flurstücke. Diese werden für Ausgleichsflächen und Flächen für den Artenschutz genutzt.

2.2 Bestand



Lage des Hauptgeltungsbereiches (Luftbild: Google-Maps)

Der Hauptgeltungsbereich nimmt eine Fläche von ca. 20 ha ein. Der größere Teil besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Der kleinere Teil östlich und westlich der Privatstraße „Am Föhrkamp“ wird bereits vom Friedrich-Loeffler-Institut genutzt. Die dort vorhandenen baulichen Anlagen bestehen aus 5 ähnlich dimensionierten Baukörpern mit freistehenden Nebenanlagen.

Die Erschließung des Forschungsinstituts erfolgt von der Mecklenhorster Straße (K 314) aus über die Straße „Am Föhrkamp“. Daneben wird die Straße zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen genutzt.

Die Straße „Am Föhrkamp“ ist als Birkenallee ausgebildet. Im Nordwesten des Plangebietes verläuft ein Graben mit lückigem Gehölzbestand. Im Bereich der bereits durch das Institut genutzten Grundstücke befinden sich vereinzelte Baumstellungen.

An der südöstlichen Grenze des Plangebietes befindet sich die Mecklenhorster Straße (K 314), die zum Plangebiet hin einen Grünstreifen mit Baumreihe aufweist.



Mecklenhorster Straße (K 314) südwestlich des Hauptgeltungsbereiches



Ackerfläche des Hauptgeltungsbereiches von Südwesten



Erschließungsstraße „Am Föhrkamp“ von Norden



Baukörper des Institutes entlang der Straße „Am Föhrkamp“, Blick Richtung Süden

3 Planungsvorgaben

3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen von 2008 (zuletzt geändert 2017) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Planungen und Maßnahmen sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert sowie die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden (vgl. Pkt. 1.1 02 LROP).

Nach den Darstellungen des LROP ist die Stadt Neustadt a. Rbge. als Mittelzentrum eingestuft. Das bedeutet, dass zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln sind. Mittelzentren haben für die dortige Bevölkerung zugleich die grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten. Somit sind auch zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln (vgl. Pkt. 2.2 LROP).

Gemäß LROP ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (vgl. Pkt. 3.1.1 02 LROP).

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Ein wesentliches Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2005 für die Region Hannover ist, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte zu konzentrieren (vgl. Pkt. D 1.5 02 RROP).

Die Stadt Neustadt a. Rbge. gehört als Teil der Region Hannover zum Ordnungsraum. Sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als auch die Lebens- und Umweltqualität sollen hierin erhalten und weiterentwickelt werden (vgl. Pkt. D 1.4 RROP).

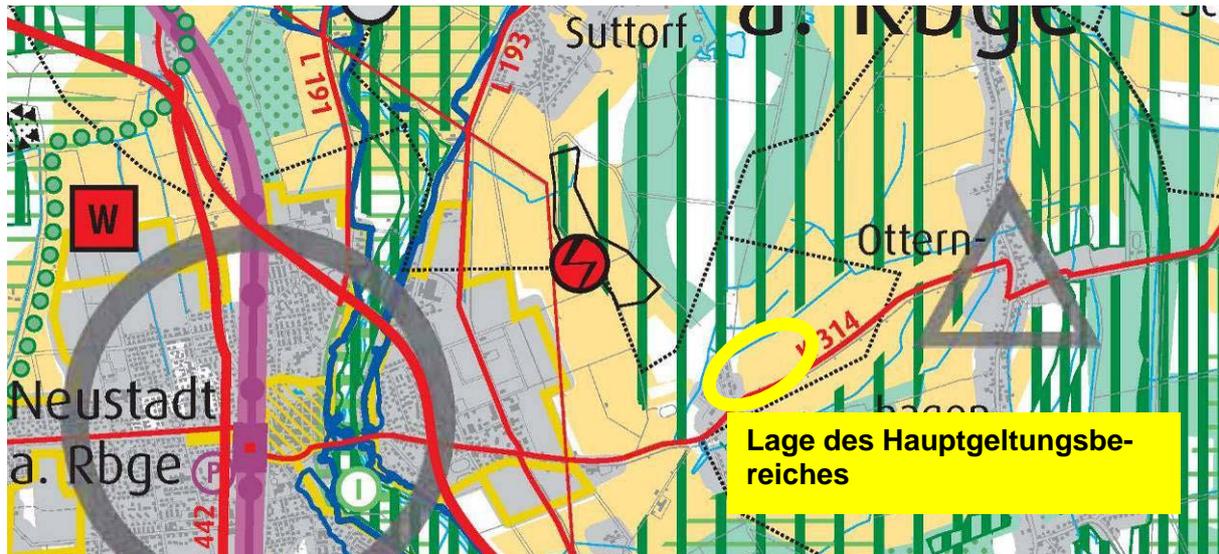
Der westliche Teil des Hauptgeltungsbereiches (westlich und östlich der Straße „Am Föhrkamp“) ist nachrichtlich als vorhandener und bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsbereich dargestellt.

Die Ackerfläche im Osten des Plangebietes ist Teil eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Die Ausweisung erfolgte aufgrund einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens. Alle raum-

bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (vgl. Pkt. D 3.2 02 RROP).

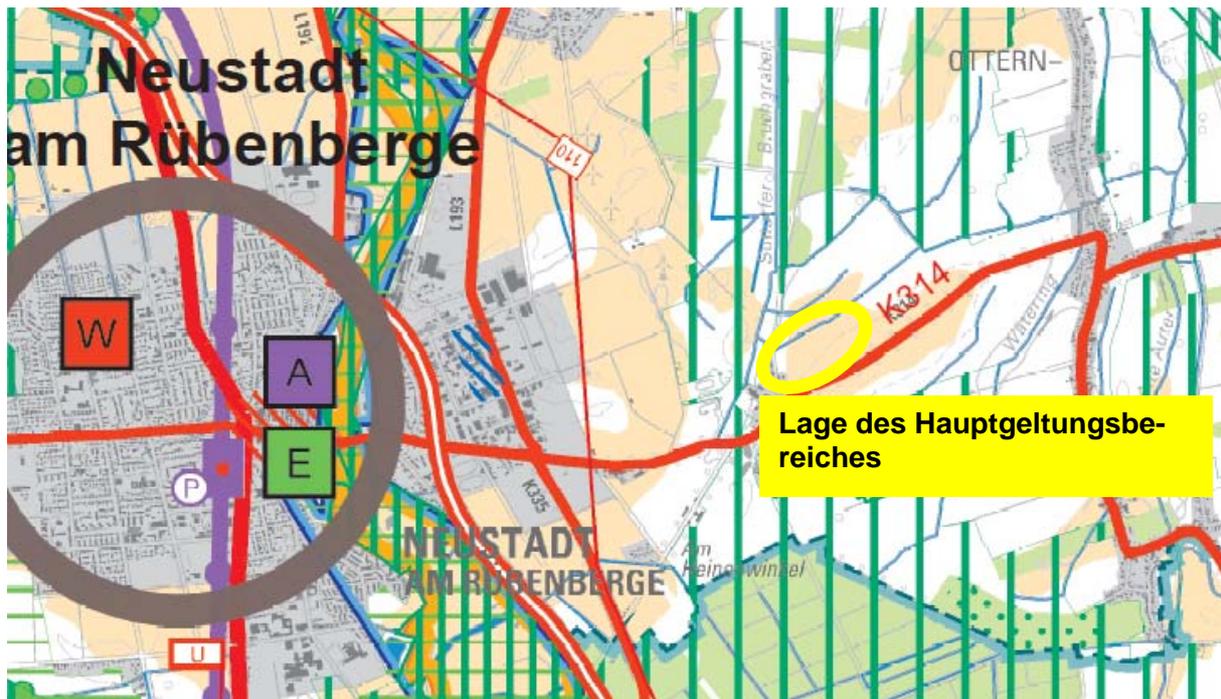
Südlich des Plangebietes verläuft in Ost-West-Richtung die Kreisstraße 314. Sie ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt (vgl. Pkt. D 3.6.3 03 RROP).

Nördlich des Hauptgeltungsbereiches grenzt unmittelbar ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft an. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (vgl. Pkt. D 2.1 04 RROP).



Auszug aus dem RROP 2005, Region Hannover

3.1.3 Regionalen Raumordnungsprogrammes der Region Hannover 2016



Auszug aus dem RROP 2016 der Region Hannover

Zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 für Region Hannover liegt eine Satzungsfassung vor. Die wird rechtswirksam, sobald sie nach Genehmigung durch die obere Landesbehörde öffentlich bekannt gemacht ist.

In den beschreibenden und zeichnerischen Darstellungen der Satzung des RROP 2016 für Region Hannover gibt es für den Geltungsbereich keine wesentlichen Änderungen gegenüber denen des RROP 2005.

3.1.4 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Forschungsinstitutes des Bundes am Standort Mecklenhorst geschaffen.

Für die Erweiterung des Institut-Standortes ist die Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerfläche erforderlich. Da die Fläche direkt an die bestehenden Instituts-Flächen sowie an eine Kreisstraße angrenzt, handelt es sich hierbei jedoch weder um einen naturbetonten noch um einen von Lärm unbeeinträchtigten Bereich.

Das Vorsorgegebiet für Landwirtschaft wird dennoch insofern beeinträchtigt, als eine Ackerfläche eine Umnutzung erfährt. Andererseits unterstützt die geplante Nutzung die Landwirtschaft, da mit dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit konkret die Entwicklung landwirtschaftlicher Nutztiere erforscht und verbessert wird (Tierernährung, -haltung, -schutz und -zucht).

Die angrenzenden Flächen können weiterhin ohne Beeinträchtigung für die Landwirtschaft genutzt werden. Zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und dem neuem Baugebiet werden Pufferzonen in Form von Grünflächen festgesetzt. Damit wird auch dem angrenzenden Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft nachgekommen.

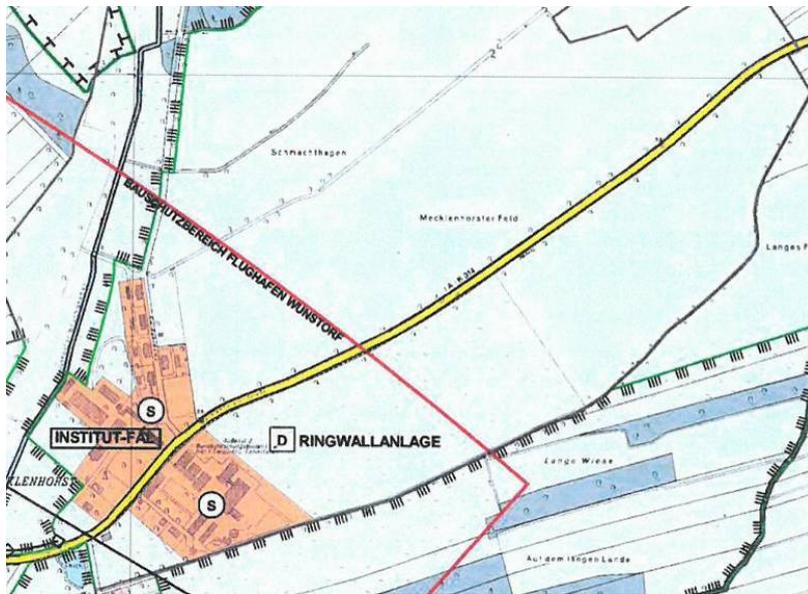
Die Planung unterstützt die vorgenannten Ziele der Landes- und Regionalplanung, insbesondere

- das nachhaltige Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit,
- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur,
- den bedarfsorientierten, funktionsgerechten, Kosten sparenden und umweltverträglichen Raumanspruch (s. Teil 2 „Umweltbericht“),
- die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch der Lebens- und Umweltqualität,
- den Schutz der Landwirtschaft,
- den Schutz von Natur und Landschaft (s. Teil 2 „Umweltbericht“).

Die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen damit die vorgenannten Ziele der Landes- und Regionalplanung.

3.2 Örtliche Planungen

3.2.1 Flächennutzungsplan



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. mit Lage des Hauptgeltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes führt die

Stadt Neustadt a. Rbge. die 36. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Im Rahmen dieser Änderung wird die Darstellung der Fläche des Geltungsbereiches von Fläche für die Landwirtschaft in sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Forschung für Tiergesundheit“ gemäß § 1 (2) BauNVO geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen dieser Darstellung. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB Rechnung getragen.

3.2.2 Bebauungsplan

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht für das Plangebiet und angrenzende Bereiche nicht.

4 Entwurfsplanung Friedrich-Loeffler-Institut

Die am Standort Mecklenhorst neu zu errichtenden Anlagen werden speziell für die Forschung auf dem Gebiet der Tierernährung, der konventionellen Tierhaltung, des Tierschutzes und der Tierzucht ausgerichtet sein. Dabei stehen die Gesundheit und das Wohlbefinden landwirtschaftlicher Nutztiere im Mittelpunkt der Untersuchungen.



Übersichtsplan zum Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut, Standort Mecklenhorst, Maedebach & Redeleit Architekten, Nov. 2013

5 Städtebauliche Daten

Bezeichnung der Fläche:	Fläche [m ²]
Bisherige Nutzung des Hauptgeltungsbereiches:	
- bestehender Institutsbereich (Gebäudebestand und Freibereiche)	25.218
- private Verkehrsflächen	3.396
- Acker/Grünland	164.995
- Graben	5.248
Summe:	198.857

Bezeichnung der Fläche:	Fläche [m ²]
Geplante Nutzung des Hauptgeltungsbereiches:	
- Nettobauland - sonstiges Sondergebiet (SO1 u. SO2) mit der Zweckbestimmung „Forschung für Tiergesundheit“, davon	114.592
o überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,8 = 80 % des Nettobaulands)	91.674
o nicht überbaubare Grundstücksfläche	22.918
- private Straßenverkehrsfläche	4.066
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, davon	21.864
o private Parkplatzfläche	12.248
o private Erschließungsstraße	9.616
- private Grünflächen, davon	53.087
o Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(6.068)
- Wasserfläche: Graben	5.248
Summe:	198.857

6 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, plant die Erweiterung des Standortes Mecklenhorst in Neustadt a. Rbge. Hierzu sollen zukünftig drei Institute an einem Standort konzentriert werden, um u. a. eine deutliche Reduzierung der bislang erforderlichen Tierbestände zu ermöglichen.

Hierfür wird ein Teil des bestehenden Institutsgeländes sowie eine angrenzende Freifläche überplant.

Um die erforderlichen Tierstallungen mit Ausläufen und weiteren Einrichtungen zu ermöglichen (Bereich Labor, Mahl- und Mischanlage, Geflügel, Rind und Schwein), wird der überwiegende Teil des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet (SO1 und SO2) mit der Zweckbestimmung „Forschung für Tiergesundheit“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die Größe des sonstigen Sondergebietes (SO1 und SO2) „Forschung für die Tiergesundheit“ ergibt sich aus dem Flächenbedarf der konkreten hochbaulichen Planung und den Außenanlagen sowie dem maximal möglichen Überbauungsgrad (s. Kap. 4 und 6.2 der Begründung).

Damit die Versuchsstation den Anforderungen der Forschung für die Tiergesundheit gerecht werden kann, sind in den sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 forschungsbezogene Einrichtungen wie z. B. die Tierhaltung/-aufzucht, Laboratorien, etc. zulässig. Aber auch Lagerhäuser und Lagerplätze werden z. B. für die Unterbringung von Futtermitteln sowie dem Institut zugeordnete Büro- und Verwaltungsgebäude zugelassen. Innerhalb des SO2 ist zudem die Errichtung einer Mahl- und Mischanlage für die Produktion von Tierfutter zulässig. Diese "Mühle" wird so verortet, dass die funktionalen Anforderungen erfüllt werden (kurze Wege, gute Erreichbarkeit durch die Landwirte). Da die Anlage höher sein muss als andere Gebäude, wird der Bereich räumlich abgegrenzt (s. auch Kap. 6.2 "Maß der baulichen Nutzung").

Der Nutzungskatalog ist so gewählt, dass alle erforderlichen Nutzungen des Forschungsinstitutes an einem Standort untergebracht werden können.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

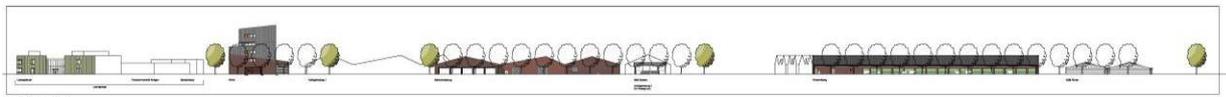
Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 BauGB Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) sowie zur maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe (TH und FH) getroffen.

In den sonstigen Sondergebieten erfolgen Festsetzungen entsprechend der Realisierung eines konkreten Vorhabens. Die GRZ wird daher auf 0,8 festgelegt. Die Festsetzung entspricht damit der gem. § 17 BauNVO festgelegten Obergrenze für sonstige Sondergebiete. Sie berücksichtigt außer den Gebäuden auch den Flächenbedarf für die erforderlichen Lagerflächen, Fahrwege, befestigten Freiflächen etc.

Die Festsetzungen zur maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe ergeben sich aus den konkreten Anforderungen der geplanten Nutzungen. Die Traufhöhe wird daher auf 8,0 m und die Firsthöhe auf 12,0 m festgesetzt. Diese Festsetzungen werden getroffen, damit sich die Höhenentwicklung von baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes in die dörflich-ländliche Struktur einfügt.

Im Bereich östlich der Erschließungsstraße „Am Föhrkamp“ ist die Errichtung von Laborgebäuden vorgesehen. Hierbei ist eine Ausbildung mit Flachdächern geplant. Daher sind in diesem Bereich keine max. Traufhöhen festgesetzt, sondern nur die max. zulässigen Firsthöhen.

In einem kleinen abgegrenzten Teilbereich im Südwesten des Plangebietes sind größere Höhen zulässig, um eine Mahl- und Mischanlage für die Produktion von Tierfutter als einen Sonderbau zu ermöglichen (TH = 23,0 m und FH = 25,0 m). Die Mahl- und Mischanlage stellt sich als solitäres, turmartiges Gebäude dar, dessen Höhe seinen funktionalen Anforderungen entspricht und im Bereich der Hauptzufahrt zugleich als Merkzeichen für das Forschungsinstitut fungiert.



Ansicht Laborspange / Versuchsstation von Süden (Maedebach & Redeleit Architekten, Stand: Dez. 2013)

Da das Plangebiet Höhenunterschiede von etwa 4 m aufweist, wird als Bezugspunkt für die max. Trauf- und Firsthöhe die zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes dienende Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte im Bereich des Gebäudes) gewählt.

Ausnahmen von diesen Höhenfestsetzungen sind nur für technische Anlagen wie z. B. Lüftungsanlagen, Antennen, etc. möglich.

6.3 Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Für das sonstige Sondergebiet ist ein großzügiges Baufenster festgesetzt, um eine flexible Ausnutzung hinsichtlich der Lage und Dimension der Bebauung zu ermöglichen und die konkret angedachte Planung verwirklichen zu können.

Zwischen den einzelnen Bereichen, die auch als Cluster bezeichnet werden, sind bauordnungsrechtlich Hygieneabstände einzuhalten. Diese werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt, um die Lage der einzelnen Nutzungen bei der weiteren Planung noch flexibel gestalten zu können.

6.4 Verkehrsflächen

6.4.1 Private Straßenverkehrsfläche

Das bestehende Institut wird von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden privaten Straße „Am Föhrkamp“ erschlossen. Auch zukünftig soll die Erschließung hierüber erfolgen. Daher wird die Straße „Am Föhrkamp“ sowie eine westlich angrenzende Fläche im Einmündungsbereich der Mecklenhorster Straße (K 314) aus als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Einmündungsbereich ist grundsätzlich bereits mit der Region Hannover abgestimmt.

Die Straße soll auch weiterhin für an das Plangebiet angrenzende Anlieger (landwirtschaftliche Flächen) sowie für die Allgemeinheit (Nutzung als Rad- und Fußwegeverbindung) genutzt werden können. Die Sicherstellung der Nutzbarkeit wird vertraglich zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin geregelt.

6.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Private Parkplatzfläche

Die Stellplatzanlagen für Mitarbeiter und Besucher sind westlich der Straße „Am Föhrkamp“ vorgesehen. Um diese realisieren zu können wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „private Parkplatzfläche“ festgesetzt. Die zzt. dort vorhandenen Gebäude des Institutes werden abgebrochen.

Private Erschließungsstraße

Die Erschließung der Versuchsstation mit den einzelnen Clustern östlich der Straße „Am Föhrkamp“ soll über ein inneres Erschließungssystem erfolgen. Um die Lage und Dimension möglichst flexibel zu halten, wird lediglich der äußere Ring als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „private Erschließungsstraße“ festgesetzt. Hierdurch wird zugleich die erforderliche Feuerwehrumfahrt mit Notzufahrt von der Kreisstraße aus sichergestellt. Die Zufahrt von der Kreisstraße ist auf Notfälle für die Feuerwehr sowie als Zu- und Ausfahrt für landwirtschaftlichen Verkehr gem. Rücksprache mit der Region Hannover und der zuständigen Straßenmeisterei begrenzt.

6.5 Grünflächen

In den Randbereichen zur freien Landschaft hin sind private Grünflächen festgesetzt. Sie dienen als Pufferzone im Übergang zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Acker) sowie dem im Nordwesten befindlichen Landschaftsschutzgebiet.

Innerhalb der privaten Grünfläche sind Anlagen für die Regenwasserrückhaltung zulässig. Die genannten Speicherflächen sind erforderlich, da eine Versickerung von Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist (s. Kap. 7.2.1 der Begründung „Oberflächenentwässerung“).

Durch die Festsetzung von Landschaftsgehölzpflanzungen im Osten des Plangebietes sowie der Pflanzung von Baumreihen entlang der privaten Erschließungsstraße um die Sondergebiete wird eine landschaftsgerechte Eingrünung des Neubaubereiches erreicht. Die Pflanzung der Baumreihen entlang der Erschließungsstraße erfolgt in Abhängigkeit der Lage der einzelnen Cluster. Das heißt, sie werden innerhalb der Grünflächen auf Höhe der Cluster (überbaute Fläche) gepflanzt.

6.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Im Osten des Plangebietes ist auf der privaten Grünfläche eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Mit Pflanzung einer Strauch-Baumhecke mit Überhältern aus standortheimischen Gehölzen soll in diesem Bereich eine landschaftsgerechte Eingrünung des Plangebietes erfolgen.

6.7 Erhaltung von Bäumen

Entlang der Straße „Am Föhrkamp“ befindet sich eine derzeit lückenhafte Birken-Allee. Im Zuge der Umbaumaßnahmen der Straße müssen die westlich stehenden Bäume entfernt und durch Neuanpflanzungen vollständig ersetzt werden. Dadurch entsteht eine vollständige Birkenallee.

6.8 Sonstige Festsetzungen: Sichtdreiecke

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird im Einmündungsbereich der Straße „Am Föhrkamp“ in die Mecklenhorster Straße (K 314) ein Sichtdreieck gemäß „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße“ (RASt 06) festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind die Sicht behindernde Anlagen und Bewuchs über 80 cm. Höhe unzulässig (ausgenommen hochstämmige Einzelbäume).

7 Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen des Neubauvorhabens Friedrich-Loeffler-Institut werden an die in Neustadt a. Rbge. bestehenden Leitungsnetze angeschlossen.

7.1 Versorgung

7.1.1 Löschwasserversorgung

Die Architektengesellschaft Maedebach und Redeleit hat 2013 eine „Vorplanung Brandschutz“ erstellt (Stand 25.11.2013).

Da die Gebäude tlw. mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zufahrten für die Feuerwehr vorzusehen. Mit der geplanten inneren Erschließung wird der Forderung entsprochen.

Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist eine Löschwassermenge von 1600 l/min über 2 Stunden sicherzustellen. Durch den Bau einer Zisterne wird die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes sichergestellt.

7.1.2 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt durch die Stadtwerke Neustadt a. Rbge.

7.1.3 Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Neustadt a. Rbge.

7.1.4 Telekommunikation

Das Fernmeldenetz kann über den Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom AG erfolgen.

7.2 Entsorgung

7.2.1 Oberflächenentwässerung

Für das Plangebiet wurde ein „Baugrundgutachten für die Einschätzung der Gründungssituation“ vom Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll erarbeitet (Stand: 05.09.2012). Bezüglich der hydrologischen Verhältnisse im Plangebiet wurde festgestellt, dass sich geringe Werte im Zusammenhang mit einer Versickerung von Oberflächenwasser ergeben. Es wird daher von einer Versickerung abgeraten.

Da es kein öffentliches Regenwassernetz gibt, sollen die Laborspange und die Versuchsstation über Flach- und Tiefnetze entwässert werden, die das Regenwasser in angrenzende, zugeordnete Speicherflächen (Regenrückhaltebecken) und von dort in den Suttorfer Bruchgraben abführen. Laut Region Hannover ist bei der Einleitung in ein Gewässer eine Drosselung auf $2 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ erforderlich. Die Drosselung erfolgt durch verschiedene Speicherräume.

Etwa 20 % der Fläche sollen aufgrund der Intensivnutzung der Flächen in ein Sonderkanalnetz eingeleitet werden. Im Bereich des „Alten Gutshofs“ wird die bestehende Kanalisation ertüchtigt.

Für die Straße „Am Föhrkamp“ ist eine kombinierte Mulden-Rigolenversickerung mit Überlauf in die westlich angrenzenden Wiesenflächen vorgesehen (ehemaliger Wohnstandort / Rückbaubereich). Die geplante Parkplatzfläche westlich der Straße „Am Föhrkamp“ soll in die angrenzenden Vegetationsflächen entwässern.

Zur Entwässerung der unbefestigten Flächen zwischen den Gebäuden im Bereich der Versuchsstation sind in der Freiflächenplanung Notüberläufe vorgesehen, die über Tiefnetze ebenfalls in die Speicher entwässern.

Das öffentliche Kanalnetz wird durch die Oberflächenentwässerung nicht in Anspruch genommen.

7.2.2 Schmutzwasserentsorgung

Für die Abwasserentsorgung (nur häusliche Abwässer) ist die Stadt Neustadt a. Rbge. zuständig.

7.2.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgungsgesellschaft der Region Hannover mbH.

8 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

9 Auswirkungen des Bebauungsplanes

9.1 Auswirkungen auf die Umgebung

Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungssplitters Mecklenhorst. In unmittelbarer Nähe zum Neubauvorhaben befindet sich keine weitere Bebauung, die nicht dem bestehenden Institut zuzuordnen ist.

Es wird zu einem Anstieg des Mitarbeiter-, Besucher- und Lieferverkehrs kommen. Hierdurch sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten, da das Forschungsinstitut direkt von der angrenzenden Kreisstraße aus erschlossen wird und keine Verkehrsführung durch schutzwürdige Bereiche erfolgt.

Im Zuge der konkreten Planungen wurden Gutachten zu Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition sowie eine schallschutztechnische Untersuchung zur geplanten Mahl- und Mischanlage erarbeitet. Der für landwirtschaftliche Dorfgebiete geltende Grenzwert wird bei dem geplanten Vorhaben an allen Immissionspunkten unterschritten (s. auch Kap. 9.1.1 und 9.1.2 der Begründung). Nach derzeitigem Planungsstand ist das Vorhaben im Rahmen der Anforderungen umsetzbar.

Die Anforderungen der TA-Lärm, der 16. BImSchV der TA-Luft und der Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen sind einzuhalten. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wird durch die entsprechenden Zustimmungsverfahren gewährleistet.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind somit keine erheblichen Nachteile für die in Mecklenhorst und Umgebung lebenden Menschen zu erwarten.

9.1.1 Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition

Im Zuge der konkreten Planungen wurden Gutachten zu Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg erarbeitet (Stand: Okt. 2013).

Ziel der Untersuchung war es, die Geruchs- und Ammoniakimmissionen, die sich aus der geplanten Tierhaltung sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ergeben, in Hinblick auf die Umgebung zu untersuchen.

Die Quellstärken der emittierenden Stallgebäude und der Nebenanlagen sind von den Tierarten, dem Umfang der Tierhaltung in den einzelnen Gebäuden, den Witterungsbedingungen und den Haltungs- bzw. Lagerungsverfahren für Jauche, Festmist, Gülle und Futtermittel abhängig.

Da das Vorhaben außerhalb einer geschlossenen Siedlung liegt, orientiert sich die Bewertungsgrundlage an der umliegenden Bebauung sowie an der geplanten Nutzungs- und Gebäudestruktur. Das Plangebiet wird dabei als Dorfgebiet eingestuft und die dafür geltenden Grenzwerte herangezogen. Die Grenzwerte entstammen der TA-Luft 2002 und der Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen 2009.

Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des geplanten Vorhabens die Grenzwerte der TA-Luft 2002 und der Geruchs-Immissions-Richtlinie eingehalten werden können.

Unter zugrunde Legung der aktuellen Planung zur Nutzung des Forschungsinstitutes (Stand 2013) wird der Grenzwert für Geruch an allen Immissionspunkten deutlich unterschritten. Auch der exemplarisch angewendete restriktivere Grenzwert für allgemeine Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit wird eingehalten. Damit kann eine Einhaltung der Grenzwerte auch unter

Beachtung der südöstlich liegenden Wohnsiedlung sichergestellt werden.

Der Grenzwert für luftgetragenes Ammoniak wird ebenfalls eingehalten.

Im Hinblick auf die nordwestlich des Betriebsstandortes vorhandenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopie wird der Beurteilungswert durch die errechnete Gesamtbelastung durch Stickstoffeintrag gemäß Vorgehen nach dem LAI-Leitfaden (2012) nicht überschritten. Die Biotopie befinden sich zudem im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen, wo durch die Bewirtschaftung und die Abfuhr des Erntegutes ein Nährstoffzugang sichergestellt wird.

Die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA-Luft zur Vorsorge vor Umweltbelastungen werden eingehalten.

Westlich außerhalb des Plangebietes befindet sich eine bestockte Fläche, die nach einem Ortstermin am 13.02.2017 (Teilnehmer: Bundesforst, Landesforst, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Staatl. Baumanagement Weser-Leine) als Waldfläche anerkannt wurde. Durch die Stickstoffdeposition entsteht voraussichtlich kein Waldverlust. Auf der besagten Fläche stocken bereits Stickstoff liebende Arten wie Eschen, Spitzahorn und Holunder, Pappeln und Weiden.

Gem. Schreiben des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 17.06.14 bleibt die Gesamtbelastung (Vorbelastung mit Zusatzbelastung) unterhalb des von v. Drachenfels vorgegebenen Wertes, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Als Ausgleich für eventuell dennoch auftretende Schädigungen des Waldes werden waldverbessernde Maßnahmen auf einem externen Waldstück im gleichen Naturraum rund 2 km nordwestlich des geplanten Neubaustandortes durchgeführt.

Nach derzeitigem Planungsstand ist das Vorhaben im Rahmen der Anforderungen umsetzbar.

Die Anforderungen der TA-Luft und der Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen sind einzuhalten. Konkrete Nachweise erfolgen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens.

9.1.2 Schallimmissionen

Die konkreten Planungen sehen im südwestlichen Bereich des Plangebietes die Errichtung einer Mahl- und Mischanlage für die Produktion von Tierfutter vor. Hierfür wurde von der Akustik - Ingenieurbüro Moll GmbH ein Schallimmissionsschutz- und Bauakustik-Gutachten erarbeitet (Stand: Aug. 2013), welches die Anforderungen der Arbeitsplätze mit den Emissionen der technischen Geräte abgleicht und Vorschläge für Wandaufbauten oder etwaige Einhausungen macht.

Da das Vorhaben außerhalb einer geschlossenen Siedlung liegt, wird sich für die Feststellung einer Bewertungsgrundlage an der umliegenden Bebauung sowie an der geplanten Nutzungs- und Gebäudestruktur orientiert. Der Bereich wird als Dorfgebiet eingestuft und die dafür geltenden Grenzwerte herangezogen. Die Grenzwerte entstammen der TA-Lärm 1998 und der VDI-Richtlinie 2720 vom März 1997.

Das Gutachten hat ergeben, dass der Lieferverkehr auf dem Betriebsgelände, angeschaltete Außenanlagen, angeschaltete Geräte des Mühlenbetriebes, geöffnete Fenster und eine Fassade mit einem bewerteten Bau-Schalldämmmaß auch als durchgängige Gesamtbelastung tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) oder nachts (lauteste Nachtstunde) nicht zu einer Überschreitung der Anforderungen führen, wenn nicht maßgeblich von den angenommenen akustischen Kennwerten der Anlagen, den offenen Fensterflächen und der Fassadenschalldämmung abgewichen wird. Die Anforderungen der TA-Lärm und der 16. BImSchV werden bei Umsetzung des geplanten Vorhabens (Stand 2013) an jedem Immissionsort eingehalten.

Da es sich bei der die Mahl- und Mischanlage um die einzige Nutzung im Bereich des Forschungsinstitutes handelt, von der größere Emissionen ausgehen, wird der Standort im Bebauungsplan definiert.

Nach derzeitigem Planungsstand ist das Vorhaben im Rahmen der Anforderungen umsetzbar.

Die Anforderungen der TA-Lärm und der 16. BlmschV sind einzuhalten. Konkrete Nachweise erfolgen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens.

9.2 Auswirkungen auf wirtschaftliche und infrastrukturelle Belange

Durch das Neubauvorhaben am Standort Mecklenhorst werden Arbeitsplätze für die Bevölkerung der Stadt Neustadt a. Rbge. gesichert und geschaffen. Zudem kommt es temporär zu einer Stärkung der regionalen Wirtschaft durch Bauaufträge zum Ausbau der Erschließung und zur Errichtung der Gebäude.

9.3 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird im überwiegenden Teil des Plangebietes eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Die Umwandlung dieser Fläche in Bauland hat keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Situation der Stadt, da im Anschluss große zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen verbleiben. Es wird nur so viel neues Bauland zur Verfügung gestellt, wie es für das Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut erforderlich ist.

Da sich die vorgesehenen Forschungsbereiche (Tierernährung, -haltung, -schutz und -zucht) speziell auf landwirtschaftliche Nutztiere beziehen, wird mit der Erweiterung des Standortes die Landwirtschaft unterstützt.

9.4 Auswirkungen auf Umweltbelange

Die entstehenden Eingriffe werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Wirkungsgefüge von Vermeidung, Minimierung, internem Ausgleich und externem Ersatz von Beeinträchtigungen kann der geplante Eingriff ausgeglichen werden (s. Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“).

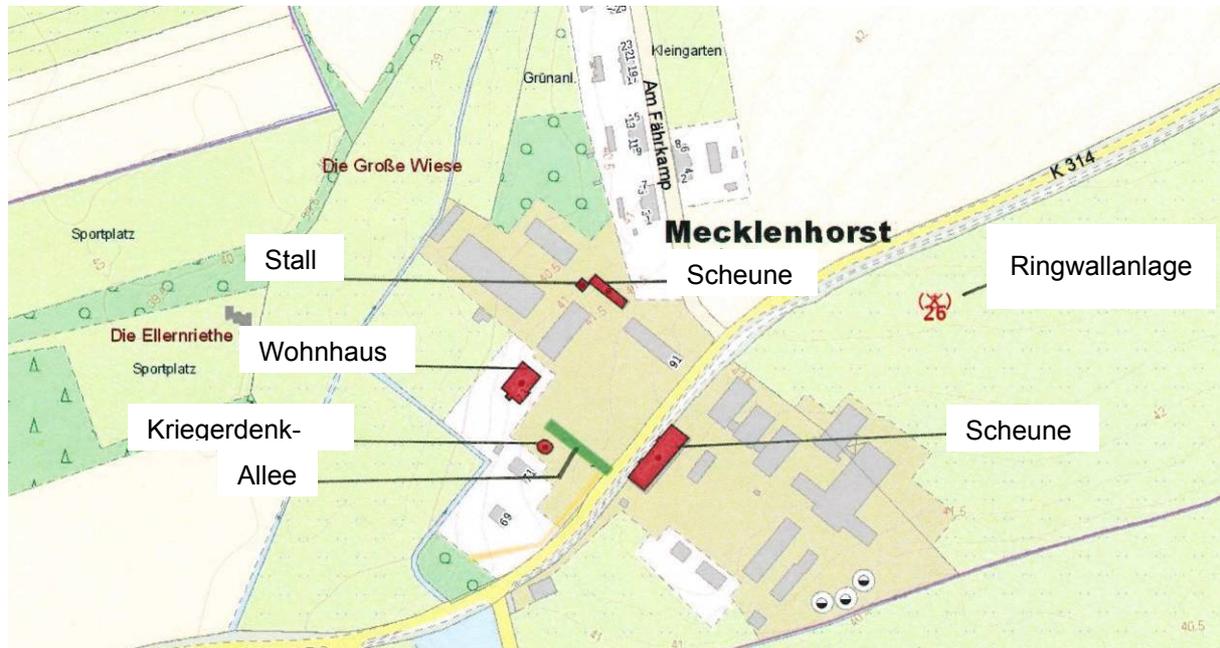
10 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

10.1 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befindet sich direkt an der Mecklenhorster Straße (K 314) eine alte Scheune, die gemäß § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) als Baudenkmal festgelegt ist. Weitere Baudenkmäler befinden sich nördlich der Kreisstraße im Bereich des bestehenden Friedrich-Loeffler-Instituts (Wohnhaus, Stall, Scheune, Gedenkstätte und Allee). Sie sind alle im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Daher ist hier gemäß § 10 NDSchG keine Genehmigung zur Umgestaltung der Umgebung erforderlich. Es reicht vielmehr die Anzeige der Planung aus.

In Hinblick auf die Planung bestehen aus Sicht der Denkmalpflege keine Bedenken (Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege, Feb. 2013). In nachfolgenden Verfahren sind Detailabstimmungen notwendig.

Südlich der K 314 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eine Ringwallanlage. Es handelt sich hierbei um eine sogenannten „Remonte“. Die Planungen haben keinen Einfluss auf die Remonte (laut Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover, Okt. 2013).



Übersicht der Baudenkmäler (Quelle: Stadt Neustadt a. Rbge.)

10.2 Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf

Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Heeresflugplatzes Wunstorf. Das Aufstellen von z.B. Baukränen ist beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (Email: LufABw1d@bundeswehr.org) zu beantragen. Vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.

10.3 Gewässer III. Ordnung

Im Norden des Plangebietes verläuft ein Graben III. Ordnung, der sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindet. Dieser dient der Entwässerung der angrenzenden Flächen. Um auch zukünftig eine Entwässerung zu gewährleisten, ist er im Bereich des Plangebietes in den Hauptgeltungsbereich einbezogen.

Die Unterhaltungspflicht für Gewässer III. Ordnung liegt bei dem jeweiligen Eigentümer (hier: BImA) der Gewässer. Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer ist nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Der Umfang der Unterhaltung ist in § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) geregelt. Zudem ist die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover vom 04.03.2008 (zuletzt geändert am 17.12.2013, Amtsblatt 09.01.2014) zu beachten.

10.4 Altlastenverdächtige Fläche

Am 19.11.2012 hat die Region Hannover schriftlich Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis der Region Hannover (Stand 07.12.2006) erteilt. Die Auskunft bezieht sich auf den östlich der Straße „Am Föhrikamp“ gelegenen Bereich.

Für die benannte Fläche sind keine Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4, keine Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und keine altlastenverdächtigen Flächen gem. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten bekannt.

Mit E-Mail vom 30.07.14 hat die Region Hannover ausgeführt, dass eine Erstellung eines Schadstoffkatasters vor Beginn des Rückbaus der Gebäude zu erfolgen hat. Eine Vorlage im B-Plan-Verfahren wird nicht gefordert.

Ggf. notwendige Bodenuntersuchungen können unter Umständen auch nach dem Rückbau und vor einer Renaturierung durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 23.06.2014 hat die Region Hannover mitgeteilt, dass es sich bei dem Bereich „Alter Werkhof“ es sich um eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) handelt, da hier bedingt durch die Nutzung als Tierversuchsanstalt/Tiergesundheit mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (Altstandortnummer 253.011.5.230.0689).

Bei Planungen auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Beim Rückbau von Gebäuden ist auf die ordnungsgemäße Handhabung und Entsorgung von Abfällen zu achten. Zu den als umwelt- und gesundheitsgefährdend eingestuften Abfällen zählen asbesthaltige Baustoffe, mineralische Dämmstoffe, Teerbahnen, behandeltes Holz, Chemikalien und anderweitig verschmutzter Boden.

Auch wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des KrWG und dessen untergesetzlichen Regelungen (u.a. DepV, AndienungsVO, LAGA PN 98, LAGA M20) einzuhalten sind.

Deshalb sollen die Rückbauarbeiten durch einen anerkannten/zertifizierten Gutachter, in Absprache mit der Region Hannover - Team 36.08 -, begleitet und durch eine zertifizierte Fachfirma ausgeführt werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gegenüber der Unteren Abfallbehörde (Team 36.08) bei der Region Hannover in einer Abschlussdokumentation nachzuweisen.

10.5 Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Stadt gesichert.

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans sind in Teil 1 Kap. 1 beschrieben.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

2.1 Fachgesetze

2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dient dem vorsorgenden Bodenschutz. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Diese Vorgabe wird beachtet, indem durch die Planung die Zusammenführung mehrerer Institute an einem Standort ermöglicht wird. Dies führt zu einer optimalen Ausnutzung des Plangebietes. Zudem wird als Ausgleich für die Neuversiegelung eine Entsiegelung von Bestandsgebäuden unmittelbar im Südwesten des Plangebietes (südlich der Kreisstraße K 314) vorgenommen.

2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wird die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff beachtet. Entsprechend wird die Eingriffsbilanzierung in Kap. 3.2.10 dargestellt. Die hieraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen sind Kap. 5.2 zu entnehmen.

2.1.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind die Schwellenwerte nach Nr. 18.7. der Anlage 1 UVPG „Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird“ zu berücksichtigen. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der zulässigen oder festgesetzten Größe der Grundfläche. Bei einer GRZ von 0,8 innerhalb der Sondergebiete SO1 und SO2 ergibt sich eine überbaubare Fläche von 91.674 m². Demnach ist gemäß § 17 UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen.

Da für das Neubauvorhaben Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am Standort Mariensee/Mecklenhorst im Rahmen der Qualifizierung der Entscheidungsunterlage Bau (ES-Bau) bereits eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt wurde, bildet diese die Grundlage für die Bauleitplanung. Aussagen hieraus fließen in die vorliegende Umweltprüfung ein.

2.2 Fachplanungen

2.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Hannover (RROP 2005)

Das Regionale Raumordnungsprogramm trifft folgende umweltrelevante Aussagen zum Plangebiet: Die Ackerfläche im Osten des Plangebietes ist Teil eines **Vorsorgegebietes für Landwirtschaft**. Die Ausweisung erfolgte aufgrund eines hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials des Bodens. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (vgl. Pkt. D 3.2 02 RROP).

Die geplante Nutzung unterstützt die Landwirtschaft, da mit dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit konkret die Entwicklung landwirtschaftlicher Nutztiere erforscht und verbessert wird (Tierernährung, -haltung, -schutz und -zucht). Ferner können die angrenzenden Flächen weiterhin ohne Beeinträchtigung für die Landwirtschaft genutzt werden. Zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und dem neuem Baugebiet werden Pufferzonen in Form von Grünflächen festgesetzt.

Unmittelbar nördlich des Hauptgeltungsbereiches grenzt ein **Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft** an. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (vgl. Pkt. D 2.1 04 RROP). Die Abgrenzung des Vorsorgegebietes geht auf das im Norden und Westen außerhalb des Hauptgeltungsbereiches ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Suttdorfer Bruchgraben“ (LSG H64) sowie hierin ausgewiesene, gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop (Nasswiesen) zurück, die eine hohe Bedeutung für Tagfalter haben. Keines der genannten Schutzgebiete wird von dem Hauptgeltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert. Der direkt angrenzende Teil des Plangebietes wird derzeit bereits vom Friedrich-Loeffler-Institut (Wohnbebauung) genutzt. Da diese Fläche zukünftig als Parkplatz genutzt und mit Bäumen begrünt werden soll, entsteht eine Pufferzone zwischen den zukünftigen Sondergebieten und dem Landschaftsschutzgebiet. Negative Einflüsse auf das LSG durch die Planung können daher ausgeschlossen werden.

2.2.2 Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP 2012)

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes der Region Hannover trifft für den überwiegend landwirtschaftlich geprägten Raum, in dem sich das Plangebiet befindet, keine Aussagen.

Aussagen werden nur Bereiche getroffen, die außerhalb des Plangebietes liegen:

- Schwerpunkträume für Artenhilfsmaßnahmen für Vögel (nördlich angrenzende Flächen),
- Biotopvernetzung durch Amphibienschutzanlage im Bereich der Kreisstraße K 314 (südwestlich des Plangebietes),
- umweltverträgliche Nutzung (nordöstlich angrenzende Ackerflächen),
- Sicherung / Entwicklung der Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden, Klima/Luft (Suttorfer Bruchniederung westlich des Plangebietes).

Die Bereiche werden von der vorliegenden Planung nicht berührt.

2.2.3 Landschaftsplan Neustadt a. Rbge. (LP 2007)

Neustadt a. Rbge. hat 1995 einen Landschaftsplan aufgestellt, der 2007 fortgeschrieben wurde. Die Bereiche der Landschaftsschutzgebiete LSG H064 und H068 inkl. des Bereiches „Alten Gutshof“ werden im LP zur Entwicklung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft vorgeschlagen und die Festsetzung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan empfohlen.

Neben dem Entwicklungsziel „Grünland“ im Bereich des Suttorfer Bruchgrabens werden im LP folgende Nutzungs- und Entwicklungsempfehlungen in der Umgebung des Plangebietes dargestellt:

- „Erhalt/Entwicklung von Alleen“ im Bereich Mecklenhorster Feld,
- Umsetzung von Maßnahmen „zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen“ (Bereich des LSG H 068 südlich der Mecklenhorster Straße),
- „Maßnahmen zur Biotopentwicklung / zur Förderung des Sukzessionsverlaufs / zur Förderung naturnaher Landschaftsstrukturen“ (südöstlich Außenstall 2, ca. 800 m nordwestlich des Friedrich- Loeffler-Institutes),
- Erweiterung naturnaher Waldbestände südlich der Siedlung „An den Teichen“.

Im Flächennutzungsplan sind die letzten beiden Empfehlungen in Form von „Flächen für die Biotopentwicklung von Natur und Landschaft bzw. für Gehölzstrukturen“ dargestellt. Darüber hinaus wird das Mecklenhorster Feld mit den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

2.2.4 Flächennutzungsplan Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. führt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 36. Änderung des Flächennutzungsplans durch, in deren Rahmen ein Teil der „Fläche für die Landwirtschaft“ im Mecklenhorster Feld in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Forschung für Tiergesundheit“ gemäß § 1 (2) BauNVO geändert wird (Teiländerung A). Ferner wird die Fläche des „Alten Werkhofes“ südlich der Kreisstraße 314 von einer Sonderbaufläche in eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ geändert.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale Schutzgut bezogen beschrieben. Grundlage sind die nachstehenden umweltfachlichen Gutachten, die zum Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am Standort Mariensee/Mecklenhorst (Qualifizierung der Entscheidungsunterlage Bau, ES-Bau) erarbeitet wurden:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zu Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes: Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am Standort Mariensee/Mecklenhorst, Qualifizierung der Entscheidungsunterlage Bau (ES-Bau), (Maedebach & Redeleit Architekten / bgmr Landschaftsarchitekten, Stand: 27.11.13)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG zu Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes: Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am Standort Mariensee/ Mecklenhorst, Qualifizierung der Entscheidungsunterlage Bau (ES-Bau), (Maedebach & Redeleit Architekten / bgmr Landschaftsarchitekten, Vorabzug 27.11.13)

- Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG (Maedebach & Redeleit Architekten / bgmr Landschaftsarchitekten, 27.11.2013)
- Faunistische Potenzialeinschätzung im Bereich des Friedrich-Loeffler-Instituts in Mecklenhorst (ABIA-Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Stand: 16.04.13)
- NABU – Naturschutzbund Neustadt am Rbge. (2013): Amphibienwanderung 2013 – Ergebnisse (Abruf im Internet am 07.05.2013)
- Bestandsaufnahme - Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse (infraplan GmbH, Stand 27.05.2015)
- Schallimmissionsschutz- und Bauakustik-Gutachten. Mahl- und Mischanlage Tierfutter Mecklenhorst (Akustik – Ingenieurbüro Moll GmbH, Stand 09.08.2013)
- Gutachten zur Neugenehmigung der Tierhaltung des Friedrich-Loeffler-Instituts am Forschungsstandort Mecklenhorst. Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Gutachten 13.230 A ohne Abfluffreinigung, Stand 08.10.2013)
- Ergänzendes Schreiben zum Gutachten zur Neugenehmigung der Tierhaltung des Friedrich-Loeffler-Instituts am Forschungsstandort Mecklenhorst. Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, vom 17.06.2014)
- Schreiben zur Bewertung von Gehölzbeständen westlich zum Neubauvorhaben des Friedrich-Loeffler-Instituts am Forschungsstandort Mecklenhorst. (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst, 28.03.2014)
- Machbarkeitsstudie und ES-Bau FLI Mariensee / Mecklenhorst. Anpassung Machbarkeitsstudie (MRA - Maedebach & Redeleit Architekten, Stand: 11.06.2012)

3.1 Schutzgebiete

3.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Suttdorfer Bruchgraben“ (LSG H064)

Das Landschaftsschutzgebiet „Suttdorfer Bruchgraben“ grenzt im Nordwesten an den Hauptgeltungsbereich an. Zu den vorhabenrelevanten Schutzzwecken gehören gemäß Verordnung vom 10.03.1997:

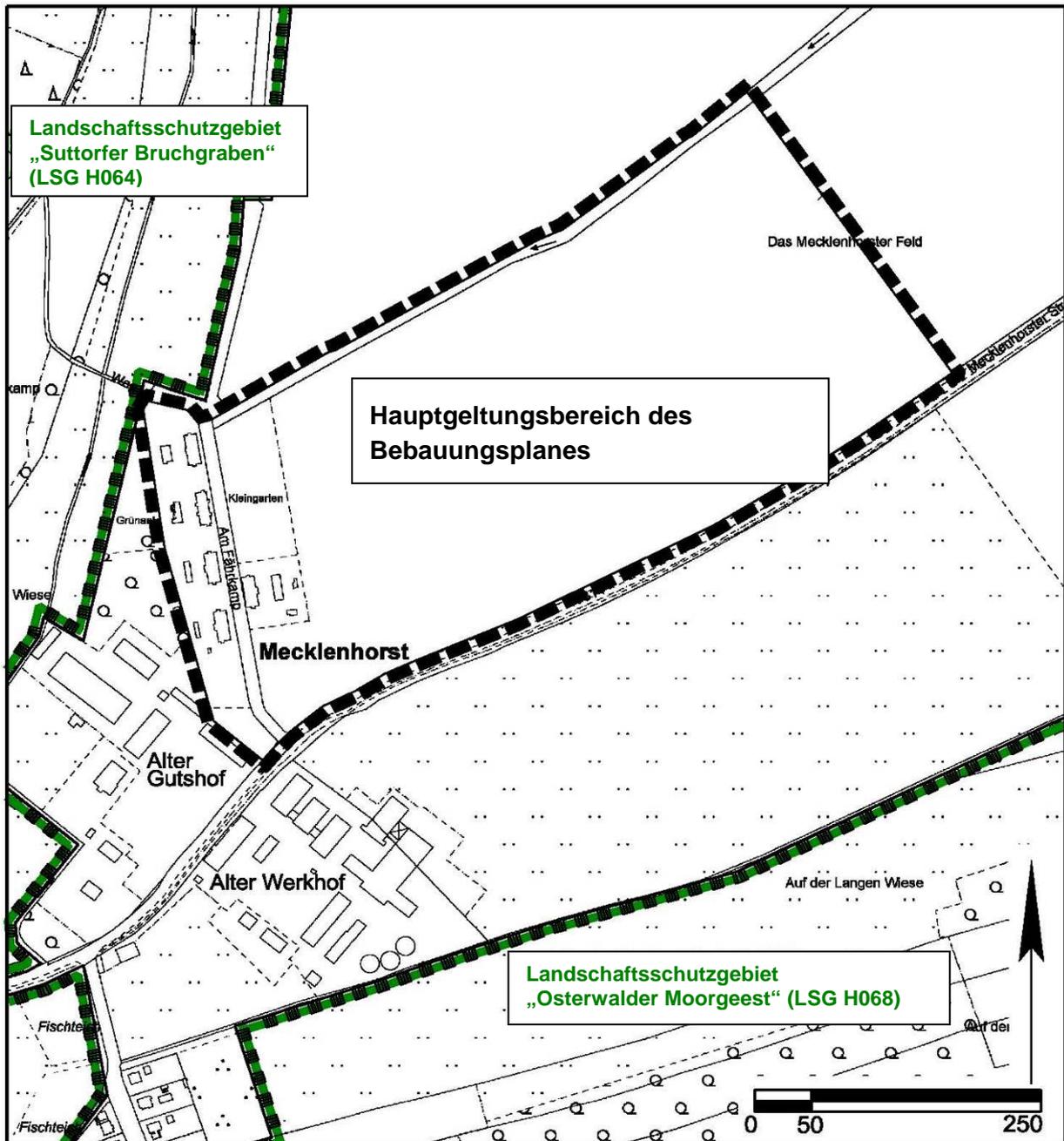
- der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes mit seinen oben beschriebenen Strukturen sowie der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Erhalt des vorhandenen Grünlandes, Erhalt und die Pflege vorhandener Gehölze sowie das Anpflanzen solcher,
- der Erhalt der naturnahen Waldbestände mit Erhöhung des Laubbaumanteils sowie
- das Vermeiden weiterer Eingriffe in den Wasserhaushalt.

Demgemäß ist es verboten, die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Außerdem sind die Errichtung von baulichen Anlagen und die Schädigung von Gewässern (z. B. zu nahes Bewirtschaften etc.) verboten.

Im Hinblick auf die vorliegende Planung können folgende Aussagen zu den Auswirkungen auf das LSG und seine Schutzzwecke getroffen werden:

- Das LSG wird durch den Hauptgeltungsbereich des Bebauungsplanes nicht überlagert, d. h. schützenswerte Bestandteile des LSG werden nicht direkt beansprucht.
- Der Beurteilungswert der Stickstoffdeposition durch die errechnete Gesamtbelastung während des zukünftigen Betriebes des Forschungsinstitutes wird im Bereich des LSG nicht überschritten. Da die Biotope im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen liegen, wird ein Nährstoffzugang sichergestellt, womit der Schutz der empfindlichen Ökosysteme vor Stickstoffdepositionen gewährleistet ist.

- Die Grenzwerte für luftgetragenes Ammoniak werden eingehalten.
- Die Grenzwerte der TA-Lärm 1998 und der 16. BImSchV werden im Bereich der als Dorfgebiet eingestuft, dem Vorhaben nächstgelegenen Gebäude eingehalten und somit auch innerhalb des LSG eingehalten bzw. unterschritten.
- Durch Festsetzung max. Gebäudehöhen passt sich die zukünftige Gebäudestruktur innerhalb des Plangebietes einer dörflich-ländlichen Struktur an. Das Sondergebiet im Norden, Osten und Süden umgebende Grünflächen mit standortheimischen Gehölzen binden das Plangebiet in den Landschaftsraum ein.
- Mit den geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung wird versucht, ein Optimum an möglicher Versickerung von Niederschlägen vor Ort und Ableitung über ein Entwässerungskonzept mit Speichermulden zu realisieren.



Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Hauptgeltungsbereiches (unmaßstäblich)

Insgesamt ist festzustellen, dass die Schutzzwecke des LSG durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen der für die Naherholung wertvollen Bereiche, die zu erheblichen negativen Veränderungen der Landschafts- und Biotopstrukturen führen, können somit ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Osterwalder Moorgeest“ (LSG H068) liegt südlich der Mecklenhorster Straße. Es wird von der vorliegenden Planung nicht tangiert.

3.2 Schutzgüter

3.2.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. (Mecklenhorst). Der bestehende Forschungsstandort des Friedrich-Loeffler-Institutes und die zugehörigen Flächen nördlich und südlich der Mecklenhorster Straße (K 314) sind aktuell und auch historisch ein zentraler Bestandteil der Siedlung Mecklenhorst. Er ist sowohl Arbeitsort als auch Wohnort für Angestellte des Friedrich-Loeffler-Institutes, das vor allem im Zusammenhang mit dem Standort Mariensee (Verwaltungsstandort) einen wichtigen Arbeitgeber in der Region darstellt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Mecklenhorst. Innerhalb des Plangebietes gibt es an der Straße „Am Föhrkamp“ 5 Wohnhäuser mit jeweils 4 Wohneinheiten (20 Wohnungen). Hier von stehen 11 Wohnungen leer. 9 Wohnungen werden von Mitarbeiter/-innen des Friedrich-Loeffler-Institutes bewohnt. Es handelt es sich um eingeschossige Gebäude ohne landschaftstypischen Charakter mit teilweise erheblichem Renovierungsbedarf.

Weitere Wohnbebauung liegt in der Siedlung „An den Teichen“ ca. 350 m südwestlich des Plangebietes. Der Siedlungsbereich der Kernstadt befindet sich in weiterer Entfernung und ist räumlich durch landwirtschaftliche Flächen von Mecklenhorst abgesetzt.

Die Erlebnisqualität der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete ist für die Naherholung und die extensive Erholungsnutzung in Mecklenhorst gut geeignet, da die Niederungen des Suttorfer Bruchgrabens ein sehr attraktives Landschaftsbild aufweisen. Während sich die Fachwerkgebäude des „Alten Gutshofs“ gut in die Landschaft einfügen, sind die großen Stallanlagen des „Alten Werkhofes“ und des „Alten Gutshofes“ als Vorbelastung für das Wohnumfeld zu bewerten.

Ausgewiesene Rad-, Reit- und Wanderwege existieren im Plangebiet und dessen unmittelbarer Nähe nicht. Südlich der Mecklenhorster Straße verläuft eine von der Straße getrennte Fahrradwegeverbindung zwischen Neustadt und Otternhagen.

Vorbelastungen des Wohnens bzw. Wohnumfeldes sowie der zur Naherholung geeigneten Bereiche innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld des Friedrich-Loeffler-Institutes ergeben sich aus dem Betrieb des Nutztierforschungsstandortes und den daraus resultierenden Emissionen, wie z. B. Geruch, Staub, Ammoniak, Bioaerosole, Geräusche und Licht.

Zu Lärmbelastungen kommt es durch den Betrieb der bestehenden Anlagen, Landmaschinen und durch Tierlaute sowie durch An- und Abfahrt von Beschäftigten und Besuchern, während Geruchsbelastungen in den Tierställen und Lagerstätten von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot sowie den Schlachtstätten und Kadaverlagern entstehen.

Bewertung

Wohnen/Wohnumfeld/Naherholung

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen östlich der Straße „Am Föhrkamp“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Forschung für Tiergesundheit“ ausgewiesen. Ferner wird der Rückbau von Wohngebäuden des Friedrich-Loeffler-Institutes im Westen des Plangebietes und die Umnutzung der Fläche als Parkplatz ermöglicht. Von den 5 Wohnhäusern mit jeweils 4 Wohneinheiten stehen bereits 11 Wohnungen leer. Insgesamt wird durch die Planung ein Institutskomplex aus den vorhandenen Bestandteilen „Alter Gutshof“ und einer neuen Versuchsstation inkl. Laborspange geschaffen. Innerhalb des Plangebietes ist keine Wohnbebauung vorgesehen.

Durch die Planung geht bestehender Wohnraum inkl. Nebengebäude und Gärten im Westen des Hauptgeltungsbereiches verloren. Aufgrund des Leerstandes und Renovierungsbedarfs sowie der Ersetzbarkeit an anderer Stelle des Stadtgebietes entstehen hierdurch keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch. Ferner ist geplant, den hier entstehenden Parkplatz durch Neupflanzung von standortheimischen Gehölzen in den Landschaftsraum einzubinden. Das zukünftige Sondergebiet wird durch bepflanzte Grünflächen im Norden, Osten und Süden in die Landschaft eingefügt.

Wertvolle, für die Naherholung nutzbare Bereiche in der Suttorfer Bruchniederung werden von der Planung nicht überlagert. Im Hinblick auf die Stickstoffdeposition während des zukünftigen Betriebes des Forschungsinstitutes wird der Beurteilungswert durch die errechnete Gesamtbelastung im Bereich des nordwestlich gelegenen Landschaftsschutzgebietes nicht überschritten. Da die Biotope im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen liegen, wird ein Nährstoffzug sichergestellt, womit der Schutz der empfindlichen Ökosysteme vor Stickstoffdepositionen gewährleistet ist. Beeinträchtigungen der für die Naherholung wertvollen Bereiche, die zu erheblichen negativen Veränderungen der erlebniswirksamen Landschafts- und Biotopstrukturen führen, können somit ausgeschlossen werden.

Luft- und Geruchsimmissionen

Im Vorfeld der Planungen wurden Gutachten erstellt, die mögliche negative Auswirkungen der zukünftigen Nutzung u. a. auf den Menschen untersuchen (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, Stand Okt. 2013 und ergänzendem Schreiben zur Stickstoffdeposition vom 17.06.2014).

Speziell wurden Aussagen zu Luft- und Geruchsemissionen von Ammoniak, Bioaerosolen (Keime, Endotoxine) aus Stallanlagen, Gülle- und Mistlagerstätten sowie Tierfutter, Stäuben aus der geplanten Mahl- und Mischanlage und krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe aus den Laborbereichen und speziellen Lagerstätten getroffen. Ferner wurde die voraussichtliche Stickstoffdeposition durch die vorgesehene Nutzung beurteilt. Als Bewertungsmaßstab wurden die Bestimmungen der TA-Luft 2002 und der Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen 2009 herangezogen.

Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des geplanten Vorhabens die Grenzwerte der TA-Luft 2002 und der Geruchs-Immissions-Richtlinie eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Dies gilt auch für den Grenzwert für Geruch im Bereich der südöstlich des Plangebietes liegenden Wohnsiedlung. Auch der Grenzwert für luftgetragenes Ammoniak wird eingehalten. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ergeben sich somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung und des Wohnumfeldes.

Die Anforderungen der TA-Luft und der Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen sind einzuhalten.

Schallimmissionen

Die konkreten Planungen sehen im südwestlichen Bereich des Hauptgeltungsbereiches die Errichtung einer Mahl- und Mischanlage für die Produktion von Tierfutter vor. Hierfür wurde von der AKUSTIK - INGENIEURBÜRO MOLL GMBH ein Schallimmissionsschutz- und Bauakustik-Gutachten erarbeitet (Stand 08/2013).

Da das Vorhaben außerhalb einer geschlossenen Siedlung liegt, wird sich für die Feststellung einer Bewertungsgrundlage an der umliegenden Bebauung sowie an der geplanten Nutzungs- und Gebäudestruktur orientiert. Der Bereich wird als Dorfgebiet eingestuft und die dafür geltenden Grenzwerte herangezogen. Die Grenzwerte entstammen der TA-Lärm 1998 und der VDI-Richtlinie 2720 vom März 1997.

Das Gutachten hat ergeben, dass der Lieferverkehr auf dem Betriebsgelände, angeschaltete Außenanlagen, angeschaltete Geräte des Mühlenbetriebes, geöffnete Fenster und eine Fassade mit einem bewerteten Bau-Schalldämmmaß auch als durchgängige Gesamtbelastung tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) oder nachts (lauteste Nachtstunde) nicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen, wenn nicht maßgeblich von den angenommenen akustischen Kennwerten der Anlagen, den offenen Fensterflächen und der Fassadenschalldämmung abgewichen wird. Die Anforderungen der TA-Lärm und der 16. BImSchV werden bei Umsetzung des geplanten Vorhabens (Stand 2013) an jedem Immissionsort eingehalten.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz

Geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Diese befinden sich ca. 60 m nordwestlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Suttdorfer Bruchgraben“. Es handelt sich um die zwei seggen- und binsenreiche Flutrasen (GNF §) innerhalb des Feuchtgrünlandes auf Niedermoorstandorten im Nordwesten des Plangebietes. Es werden Vorkehrungen getroffen, um diese Biotope vor Beeinträchtigungen betriebsbedingter Stoffimmissionen zu schützen (vgl. Kap. 3.1).

Biotoptypen

Bestand

Die folgende Biotopaufnahme und –bewertung erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2008).

Das Plangebiet wird im Westen durch die Straße „Am Föhrkamp“, die von einer Allee aus Birken (HBA) gesäumt wird, geteilt. Der überwiegende, östliche Teil des Plangebietes ist durch große landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt (AT, GIF). Sie werden im Norden durch einen Graben (FG) mit begleitenden Gehölzen (HFM/HFS) begrenzt. Im Westen setzt sich der Gehölzbestand aus Obstgehölzen und Schlehen, im Osten aus Erlen zusammen. Im Norden außerhalb des Plangebietes schließt sich eine Ackerbrache (A*) an.

Westlich und östlich an die Straße „Am Föhrkamp“ angrenzend befinden sich Wohngebäude mit Nebengebäuden und teilversiegelten Ziergartenflächen mit Obst- und Ziergehölzen (PHH) sowie einer Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR) im Süden. Hieran schließen sich im Westen außerhalb des

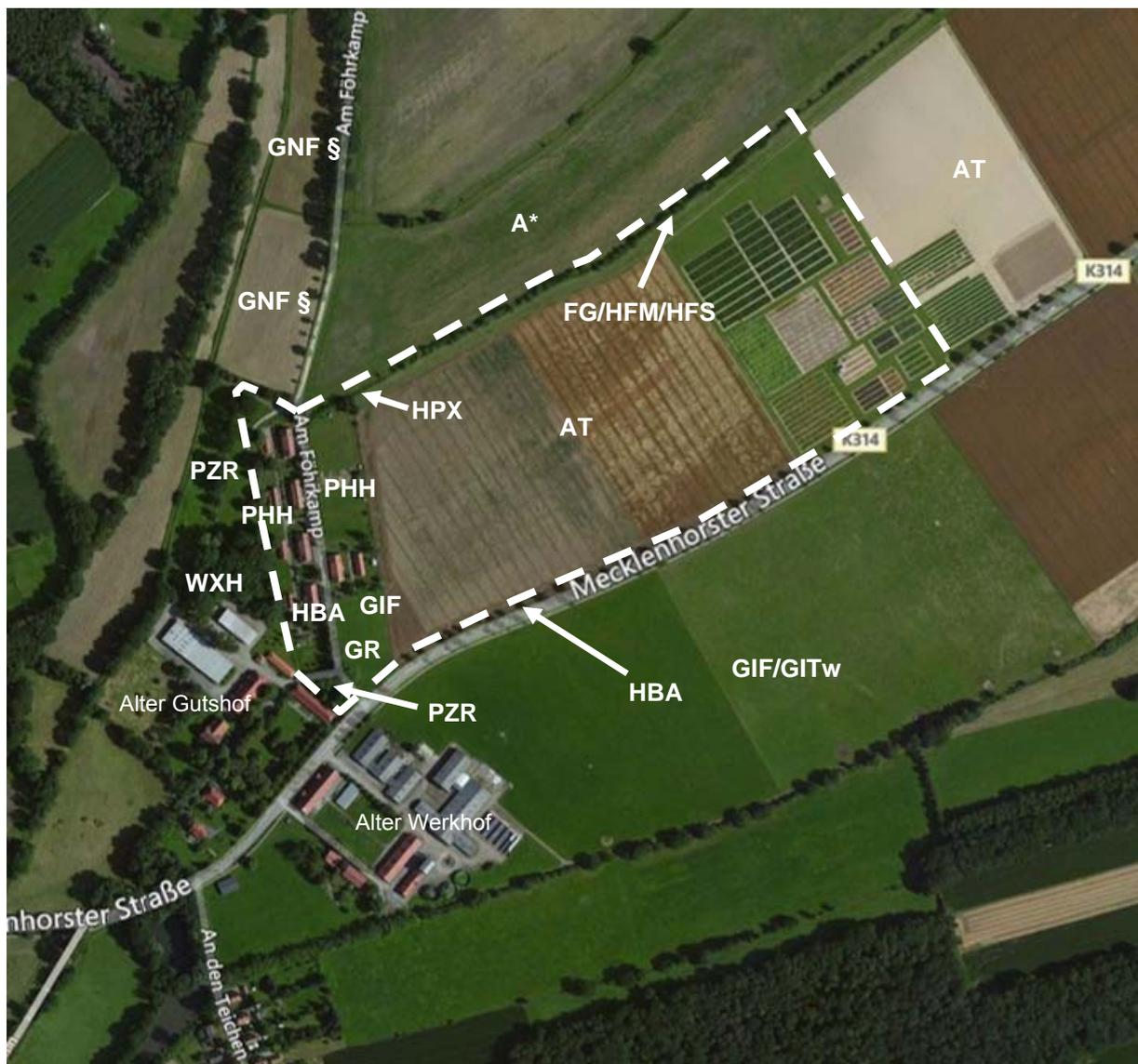
Plangebietes Grünanlagen mit altem Baumbestand (PZR) und kleinere Laubwaldflächen (WXH; Eschen, Schwarzerlen) an.

Im Süden außerhalb des Plangebietes grenzt die Straßenparzelle der Mecklenhorster Straße mit einer Allee aus Birken und Ahorn (HBA, < 90 Jahre) an. Hieran schließen sich nach Süden Intensivgrünland mit Weidenutzung (GIF/GITw) und Acker (A) an.

Besonders schützenswerte und gefährdete Pflanzenarten wurden nach Auswertungen der vorhandenen Daten und nach den Kartierungen innerhalb des Plangebietes und dem direkten Umfeld nicht nachgewiesen.

Wertvolle Lebensraumstrukturen bietet das Plangebiet nicht. Diese befinden sich in den angrenzenden nördlichen und westlichen Biotopstrukturen und im Bereich des „Alten Gutshofes“. Dabei handelt es sich um zahlreiche alte Höhlenbäume im Übergangsbereich zur Suttorfer Bruchniederung, einen Laubforst aus einheimischen Arten sowie die Nischen und Dachböden der Gebäude des „Alten Gutshofes“.

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen durch Lärm und Luftimmissionen aus dem Betrieb des im Südwesten vorhandenen Standortes entlang der Mecklenhorster Straße.



Biotoptypen im Hauptbereich des Bebauungsplanes (unmaßstäblich)

Nr.	Kürzel	Biotoptyp nach v. DRACHENFELS (2011)	Flächengröße (m ²)	Wertstufen*
2.13/2.13.3	HB/HBA	Einzelbäume/ Baumreihen (Kronentraufflächen in m ²)	1.420	2-4
2.16.4	HPX	sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand	180	2
4.8/2.10.2	FG/HFM/HFS	Graben mit begleitenden Gehölzen	5.248	2
9.5.6	GIF	sonstiges feuchtes Intensivgrünland	6.660	2
10.1.3	AT	Acker	157.075	1
12.1	GR	Scherrasen	2.279	1
12.6.6	PHH	Heterogenes Hausgartengebiet	17.142	1
12.12.1	PZR	Grünanlage mit altem Baumbestand	1.260	3
13.4	X	versiegelte Flächen (Gebäude, Verkehrsflächen)	7.593	0
Gesamtgröße			198.857	
*Wertstufen n. NIEDERSÄCHSISCHEM STÄDTETAG (2008): 0= weitgehend ohne Bedeutung, 1= sehr geringe Bedeutung, 2= geringe Bedeutung, 3= mittlere Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 5 = sehr hohe Bedeutung				

Bewertung der Biotoptypen im Hauptgeltungsbereich des Bebauungsplanes

Bewertung

Die Planung ermöglicht eine umfangreiche Überbauung bzw. Versiegelung von Acker-, Grünland- und Siedlungsflächen innerhalb des Plangebietes. Hiervon sind überwiegend sehr geringwertige bis geringwertige Biotoptypen betroffen. Zudem ist vorgesehen, Laub- und Obstgehölze an der Westseite der Straße „Am Föhrkamp“ im Zuge von Straßenbaumaßnahmen zu fällen. Die Baumreihen werden nach Ausbau der Straße wiederhergestellt bzw. komplettiert.

Da eine Kompensation der Biotopflächenverluste innerhalb des Plangebietes nur teilweise möglich ist, werden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Hauptgeltungsbereiches festgesetzt.

Die Untersuchung einer möglichen Betroffenheit von im Umfeld des zukünftigen Forschungsstandortes vorhandenen bestockten Flächen und empfindlichen Ökosystemen (§ 30-Biotope n. BNatSchG) durch Luftimmissionen kommt zu folgendem Ergebnis: „Im Sinne der TA-Luft werden weder die Prüfschwelle für die anlagenbezogene Zusatzbelastung noch die unter Einbezug der allgemeinen Vorbelastung errechnete Gesamtbelastung durch luftgetragenen Ammoniak in der Plansituation in den umliegenden potenziell stickstoffempfindlichen Ökosystemen überschritten“ (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, Gutachten 13.230 A, Okt. 2013).

Im Hinblick auf die nordwestlich des Betriebsstandortes vorhandenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wird der Beurteilungswert durch die errechnete Gesamtbelastung durch Stickstoffeintrag gemäß Vorgehen nach dem LAI-Leitfaden (2012) ebenfalls nicht überschritten. Die Biotope befinden sich zudem im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen, wo durch die Bewirtschaftung und die Abfuhr des Erntegutes ein Nährstoffentzug sichergestellt wird. „Die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA-Luft zur Vorsorge vor Umweltbelastungen werden eingehalten“ (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, Gutachten 13.230 A, Okt. 2013).

Westlich des Plangebietes befindet sich eine baumbestandene Fläche. Durch die Stickstoffdeposition entsteht voraussichtlich kein Waldverlust. Auf der besagten Fläche stocken bereits Stickstoff liebende Arten wie Eschen, Spitzahorn und Holunder, Pappeln und Weiden.

Gem. Schreiben des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 17.06.14 bleibt die Gesamtbelastung (Vorbelastung mit Zusatzbelastung) unterhalb des von v. Drachenfels vorgegebenen Wertes, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf das betroffene Waldstück fand am 13.02.2017 ein Ortstermin statt (Teilnehmer: Bundesforst, Landesforst, BImA, Staatl. Baumanage-

ment Weser-Leine). Als Ausgleich für eventuell dennoch auftretende Schädigungen des Waldes werden waldverbessernde Maßnahmen auf einem externen Waldstück im gleichen Naturraum rund 2 km nordwestlich des geplanten Neubaustandortes durchgeführt.

Tiere

Bestand

Die folgende Bestandsbeschreibung stützt sich auf die in Kap. 3 genannten Datenquellen und Gutachten. Diese werden durch Kartierungen zu den Tierartengruppen Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse vervollständigt, welche zwischen Februar und August 2014 durchgeführt wurden (INFRAPLAN GMBH).

Die Inhalte und Methoden zur Kartierung einzelner Tierartengruppen sowie Darstellung und Bewertung der Ergebnisse wird im CEF-Maßnahmenplan wiedergegeben, in dem auch vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz beschrieben sind (s. Anlage).

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt und gehören zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG zu den streng geschützten Arten. In der Roten Liste Niedersachsens sind die meisten heimischen Arten mit Gefährdungskategorien versehen und zumindest bei Veränderungen im Altgebäude- oder Altholzbestand wären diese als eingriffsrelevante Arten zu werten.

Im Rahmen von Kartierungen für Windenergieanlagenplanungen sind Nachweise aus der nördlichen Umgebung bekannt. Die regional potenziell vorkommenden Fledermausarten zeigt die folgende Tabelle:

Art	Wiss. Name	RL-N	RL-D	BNatSchG	FFH-Richtlinie
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	b / s	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	b / s	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	b / s	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	b / s	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	b / s	IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	b / s	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	b / s	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	b / s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	b / s	IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	b / s	IV
Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend.					
BNatSchG Gesetz über Natur und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 01.03.2010) in Verbindung mit der BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11: 258-317, zuletzt geändert 12.12.2007). b: nach § 7 (2), 13 BNatSchG besonders geschützte Art, s: nach § 7 (2), 14 BNatSchG streng geschützte Art.					
FFH-STATUS: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (zuletzt geändert am 20.12.2006) II = Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, V = Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.					

Regional potenziell vorkommende Fledermausarten

Während der Kartierungen konnten insgesamt drei Fledermausarten im westlichen Plangebiet „Am Föhrkamp“ raumnutzend nachgewiesen werden. Die Bestimmungen gehen auf Nachweise nach Sichtung und mobiler Detektorortung zurück. Der Untersuchungsraum ist demnach Jagdraum vom Großen Abendsegler, von Breitflügel- und Zwergfledermaus, die in den nächsten Ortslagen, den landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. alten Baumbeständen der Umgebung Quartier nehmen können. Einige Beobachtungen des Schwärmverhaltens zeigen, dass in Ziegeldächern der Nordostseiten von Gebäude Nr. 15 und Nr. 16 („Alter Werkhof“) sowie am Westrand des Bereiches „Alter Gutshof“ in einigen Fledermauskästen einige Kleinquartiere im Sommer angenommen werden.

Die Gattung Myotis ist zudem in geringerer Zahl vertreten. Nach den abendlichen Sichtungen am südlichen Teich im Südwestwinkel des UG ist dabei vermutlich die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) im UG regelmäßig vertreten.

Die höheren Arten- und Individuenzahlen lagen stets an den südlichen sowie den nordwestlichen strukturbetonnten Teilen des UG (westlich und nördlich des Bereichs „Alte Gutshof“ bzw. südwestlich des Bereichs „Alter Werkhof“). Dort wurden an mehreren Terminen über 30 Kontakte pro Stunde bestimmt, die durch Frequentierung der Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Abendsegler und die Gattung Myotis erzeugt wurden. Auffällig war dies jeweils an markanten Gräben, Baumreihen, Hecken und Waldrändern im Südwesten und Westen zu den Betriebshöfen des FLI.

Die lichtereren, parkartigen Bereiche des Gutshofes, Teiche, Gräben, Laubholzzeilen im Südwesten und die Waldränder in Niederungslagen im Westen und Süden bieten insgesamt günstige Raumverhältnisse zum Jagdflug bei hohem Insektenaufkommen. Ein Nachweis eines Balzraumes der Zwergfledermaus liegt nach der Ortung unweit nordwestlich zum UG. Diese funktional bedeutsamen Räume bleiben vom geplanten Eingriff im Osten unberührt.

In freier Feldlage östlich und nordöstlich zur Straße „Am Föhrkamp“ nahmen die Ortungen deutlich ab, wobei auch hier noch die Jagdlaute der recht verbreiteten Arten (Zwerg- und Breitflügelfledermaus) in ländlichen Siedlungsräumen überwogen.

Art	Wiss. Name	RL-N	RL-D	BNatSchG	FFH-Richtlinie
Gattung - undifferenziert	<i>Myotis spec.</i>	2-3	V-2	b / s	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	V	b / s	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	+	b / s	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	3	b / s	IV
Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend.					
BNatSchG Gesetz über Natur und Landespflanze (Bundesnaturschutzgesetz vom 01.03.2010) in Verbindung mit der BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11: 258-317, zuletzt geändert 12.12.2007). b: nach § 7 (2), 13 BNatSchG besonders geschützte Art, s: nach § 7 (2), 14 BNatSchG streng geschützte Art.					
FFH-STATUS: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (zuletzt geändert am 20.12.2006) II = Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, V = Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.					

Während es sich bei der Breitflügel- und Zwergfledermaus sowohl im Sommer als auch im Winter um stark an Gebäude gebundene Arten handelt, nutzen die anderen Arten auch Baumhöhlen und Fle-

dermauskästen als Sommerquartier. Die beiden Abendseglerarten und die Rauhauffledermaus ist sowohl im Sommer als auch im Winter an Baumhöhlen gebunden.

Lebensraum- und Quartiermöglichkeiten bieten sich den genannten Fledermäusen vornehmlich außerhalb des Plangebietes, z. B. im Bereich des „Alten Gutshofs“ (Sommer-/Winterquartiere gebäudebewohnender Fledermäuse), wechselnde Tagesquartiere auch in Wellblechfassaden der Lagerhallen, Höhlenbäume und aufgehängte Fledermauskästen (Sommerquartiere).

Die linearen Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes, z. B. „Am Föhrkamp“, entlang des nördlichen Grabens, sowie die Gehölze im Bereich der Hausgärten „Am Föhrkamp“ werden regelmäßig für Jagdflüge oder Tagesquartiere genutzt. Ein älterer Ahorn, der für die Zufahrt der Erweiterungsfläche gefällt werden soll, wurde als Höhlenbaum kontrolliert (ohne Befund in 2014 und 2015).

Im Bereich des Gebäude- und Gehölzbestandes „Am Föhrkamp“ gab es ebenfalls keine belegten Quartiere für Fledermäuse. Im Gegensatz dazu gab es Belegungen im Bereich des „Alten Werkhofs“ in den Gebäuden 15 und 16, die im Süden außerhalb des Plangebietes liegen.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes ist kein stabiles Vorkommen von Amphibien bekannt und wurde auch nicht durch die Kartierungen bestätigt (s. CEF-Maßnahmenplan in der Anlage).

Die beiden Teiche südlich der Mecklenhorster Straße (außerhalb des Plangebietes) dienen einer großen Population der Erdkröte (*Bufo bufo*) als Laichplatz. Auch Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Rana esculenta*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) kommen hier vor. Es handelt sich zwar um bundes- und landesweit ungefährdete Arten, gemäß BNatSchG sind sie trotzdem besonders geschützt.

Die Amphibien nutzen vor allem Wälder und Gehölze in der Niederung des Suttorfer Bruchgrabens als Landlebensräume. Der Wanderkorridor führt vor allem die Erdkröten im Südwesten außerhalb des Plangebietes entlang des Bruchgrabens über die Mecklenhorster Straße und kann auch den Gehölzstandort der Hofstelle westlich des Plangebietes tangieren. Dieses Hofgehölz bleibt von der Planung unberührt.

Reptilien

Ein potenzielles Vorkommen der ungefährdeten Arten Waldeidechse und Blindschleiche wäre im Umfeld des Friedrich-Loeffler-Institutes möglich, insbesondere im Bereich der Wälder. Die gefährdete Ringelnatter (RL Nds. 3 / RL D V) könnte potenziell im Uferbereich der Teiche und im Bereich des Suttorfer Bruchgrabens geeignete Habitate finden. Da diese Areale außerhalb des Plangebietes liegen, ist mit keinen Auswirkungen der Planung für potenzielle Reptilienvorkommen zu rechnen. Es erfolgten dazu in 2014 auch keine zufälligen Einzelnachweise.

Brutvögel

Von den geplanten Um- und Neubauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist lediglich eine kleine Gruppe von Vögeln betroffen. Hierbei handelt es sich vor allem um Gebäudebrüter und Vogelarten, die in der Feldflur brüten.

In der Feldflur wurden vor allem die gefährdete Feldlerche als Brutvogel und der Kiebitz als Durchzügler nachgewiesen. Potenziell könnten noch weitere gefährdete Arten, wie z. B. Rebhuhn, Wachtel und

Wiesenschafstelze, innerhalb des Plangebietes vorkommen. Ferner wurden an einem kleineren Stallgebäude östlich der Straße „Am Föhrkamp“ Nester der gefährdeten Rauchschwalbe gefunden. Für die genannten Arten wären ggf. geeignete vorgezogene Maßnahmen (Feldbrüter) oder Ersatznistplätze (Gebäudebrüter) vorzusehen, um eine ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

Als weitere Gebäudebrüter wurden Haussperling und Hausrotschwanz angetroffen.

Der CEF-Maßnahmenplan gibt darüber hinaus einen Überblick über die innerhalb des Plangebietes nachgewiesenen, brütenden und raumnutzenden Brutvogelarten und artenschutzrechtliche Behandlung.

Nachfolgend werden die Anzahl der Brutvogelreviere der einzelnen Arten für 2014 nach den Statuskategorien des NLWKN und der Roten Listen tabellarisch wiedergegeben.

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	BN	BV	BZF	Anzahl der Reviere (ohne BZF)	RL-N	RL-T/O	RL-D
Amsel	<i>Turdus merula</i>		2	14	4	+	+	+
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			1	-	V	V	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	4	10	6	+	+	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		6	16	6	+	+	+
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			2	-	+	+	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		1	5	4	+	+	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			2	-	+	+	+
Elster	<i>Pica pica</i>		2	6	2	+	+	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	2	14	5	3	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			12	-	V	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	5	6	6	+	+	+
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	1	3	2	+	+	+
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			6	-	+	+	+
Haussperling	<i>Passer domestica</i>	3		14	3	V	V	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2		4	2	+	+	+
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		2	1	2	+	+	+
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		1	2	1	+	+	+
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	1	4	2	+	+	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	3	17	3	+	+	+
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			5	-	+	+	+
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			4	-	+	+	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			1	-	+	+	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		2	12	2	V	V	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		1	1	1	+	+	+
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			2	-	3	3	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>		1	4	1	+	+	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	2		6	2	V	V	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2		15	2	+	+	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	1	5	2	+	+	+
Schleiereule §§	<i>Tyto alba</i>	2		2	2	+	+	+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1		4	1	+	+	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	1	30	3	V	V	+
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	2		8	2	+	+	+
Turmfalke §§	<i>Falco tinnunculus</i>			2	-	+	+	+
Weißstorch §§	<i>Ciconia ciconia</i>	1		5	-	2	2	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			1	-	3	2	V
Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			4	-	+	+	+
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		2	6	2	+	+	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	4	14	5	+	+	+

Erläuterungen:

RL-N – Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (2007)

RL-T/O – regionalisierte Rote Liste Tiefland-Ost (Niedersachsen 2007)

RL-D – Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (2007)

Gefährdungsgrad: 1 = "vom Erlöschen bedroht"; 2 = "stark gefährdet"; 3 = "gefährdet", V = "Art der Vorwarnliste";

R = Art mit geografischer Restriktion; + = keine Gefährdung

BN – Brutnachweis; BV – Brutverdacht; BZF – Brutzeitfeststellung

Bewertung

Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse zu den untersuchten Tierartengruppen können folgende Aussagen getroffen werden:

Fledermäuse

Da zwei alte Backsteingebäude mit guter Quartiereignung (Gebäude 15 und 16) im benachbarten Bereich des „Alten Werkhof“ erhalten bleiben, kommt es nicht zu bedeutenden Quartier- und Lebensraumverlusten. Auch durch Wirkungen des Gebäuderückbaus, der Gebäuderenovierung oder in Folge von Baumfällungen an der Straße „Am Föhrkamp“ kommt es nicht zu Quartier- und Lebensraumverlusten. Eine Gefährdung einzelner Individuen an gebäude- und gehölbewohnenden Fledermausarten wurde nach der Besatzkontrolle im Bestand ausgeschlossen.

Verluste von potenziellen Habitatbäumen mit Höhlungen und kleiner Tagesquartiere an Gebäuden werden ausgeglichen (s. CEF-Maßnahmenplan).

Amphibien

Ein Eingriff in Funktionsräume, Wanderkorridore, Landlebensräume und Laichgewässer ist aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen nicht zu erwarten, da die Lebensräume eindeutig außerhalb des Plangebietes liegen. Der Graben im Norden des Plangebietes als Lebensraum und als Wanderkorridor für wenige verbreitete Amphibien bindet funktional nicht an die weite Ackerfläche mit Kreisstraße im Süden an. Die essenzielle Ost-West-Verbindung bleibt ungestört.

Brutvögel

Es kommt zu Lebensraumverlusten im Zuge von Überbauung und Versiegelung im bisherigen Offenland und in geringem Maße durch Gebäuderückbau, -renovierung und Baumfällungen bei Umsetzung der Planung.

Insbesondere für Feldbrüter sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, z. B. in Form von Brachen als Lerchenstreifen vorzusehen, um eine ökologische Funktionsfähigkeit als Lebensraum für die Feldlerche zu erhalten.

Eine Gefährdung weniger Brutplätze oder Individuen gebäude- und gehölbewohnender Brutvogelarten wird für den Gebäuderückbau, -renovierung und Baumfällungen nach (bereits erfolgter) Besatzkontrolle vermieden. Verluste von potenziellen Gebäudehabitaten werden über die vorgezogene Anlage von Bruthilfen für Mehlschwalben und Haussperling ausgeglichen (s. CEF-Maßnahmenplan).

3.2.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen und Kartiererergebnisse erfolgt eine erste Einschätzung, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG durch die Planung innerhalb des Hauptgeltungsbereiches betroffen sein könnten. Demnach sind von den Umnutzungen der straßennahen Flächen „Am Föhrkamp“ nur sehr wenige gebäude- und gehölbewohnende Brutvögel und Fledermäuse betroffen, während durch die geplanten Neubauten auf dem Feldstandort die Offenlandart der Feldlerche stärker betroffen ist.

Für die beeinträchtigten, nachweislich vorhandenen, besonders bzw. streng geschützten Arten sind geeignete CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vorzusehen. Entsprechend wer-

den gem. CEF-Maßnahmenplan für die Feldlerche umfangreiche Maßnahmen im Offenland festgelegt. Für einzelne Quartierverluste für Gebäude nutzende Fledermäuse und einzelne Brutplatzverluste wurden bereits Nisthilfen und Ersatzquartiere vor dem Eingriffstatbestand angebracht.

Eine ökologische Baubegleitung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover bzw. ein Monitoring ist für 2016 und 2017 vorgesehen.

3.2.4 Schutzgut Boden

Bestand

Das Plangebiet gehört zum Naturraum der Hannoverschen Moorgeest. Die naturräumliche Einheit ist die Otternhagener Platte (622.12).

Im Bereich östlich der Straße „Am Föhrkamp“ stehen Geestböden an, in deren Bereich sich Braunerden aus sandigen Lehmen entwickelten, die örtlich als Pseudogley-Braunerden ausgebildet sind (Staunässe). Diese Lehmböden weisen ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial, eine mittlere Trocken- und Winderosionsgefährdung sowie ein sehr geringes Biotopentwicklungspotenzial mit einer sehr geringen Extensivierungseignung auf. Das geophysikalische Schutzpotenzial ist sehr hoch einzuschätzen.

Westlich der Straße „Am Föhrkamp“ stehen auf flachen Erhebungen überwiegend Gley-Podsole aus Flugsanden über Talsanden an, die in den tieferen Bereichen in Gleye oder Anmoorgleye über Talsanden übergehen (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, LBEG 2014).

Für die stark grundwasserbeeinflussten Böden findet eine Regulierung des Wasserhaushaltes statt. Im Bereich der Bebauung ist eine Überprägung des Niederungsbereichs durch Auffüllungen und Versiegelungen gegeben. Biotopentwicklungspotenzial und Extensivierungseignung werden hoch, das Grünlandertragspotenzial mittel eingestuft. Die Trockengefährdung wird als sehr gering, die potenzielle Winderosionsgefährdung hoch eingeschätzt (aktuell mit Dauervegetation bedeckt). Das geophysikalische Schutzpotenzial der Anmoorgleye wird als gering bewertet.

Die mittlere Geländehöhe des Plangebietes ist zwischen 39,3 m an der südwestlichen Böschung des Suttorfer Bruchgrabens und 44,6 m über NN an der südöstlichen Ecke des Ackerstandortes einzuordnen. Das Gelände fällt in Richtung Norden (Graben) und Osten (Suttorfer Bruchgraben) hin ab und weist zwischen Mecklenhorster Straße und nördlichem Graben einen Höhenunterschied von 5 m auf (Neuvermessung MRA, Nov. 2012).

Naturnahe oder kulturhistorisch wertvolle Böden bzw. aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Böden sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung der Böden östlich der Straße „Am Föhrkamp“ kann von einer Vorbelastung des Bodens durch die Bewirtschaftung ausgegangen werden. Die Böden westlich des Föhrkamps sind durch Überbauung und gärtnerische Nutzung vorbelastet.

Altlasten

Am 19.11.2012 hat die Region Hannover schriftlich Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis der Region Hannover (Stand 07.12.2006) erteilt. Die Auskunft bezieht sich auf den östlich der Straße „Am Föhrkamp“ gelegenen Bereich.

Für die benannte Fläche sind keine Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4, keine Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und keine altlastenverdächtigen Flächen gem. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten bekannt.

Bewertung

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt durch großflächige Überbauung bzw. Versiegelung ermöglicht, welcher in den Sondergebieten SO1 und SO2 80% beträgt. Es ist vorgesehen, die befestigten Parkplatzflächen westlich der Straße „Am Föhrkamp“ wasserdurchlässig auszubilden.

Insgesamt resultieren aus der Planung erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden, da es infolge der Versiegelung zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie für den Gasaustausch kommt. Dieser Eingriff ist auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt durch Entsiegelungsmaßnahmen und die Entwicklung hochwertiger Biotoptypen.

3.2.5 Schutzgut Wasser

Bestand

Grundwasser

Hydrogeologisch gehört Mecklenhorst zum Grundwasserkörper „Leine Lockergestein rechts“, insbesondere zur Wedemarker Geest (LRP 2012). Abgeleitet aus der Bodenübersichtskarte von Niedersachsen (BÜK50) ergibt sich für den Bereich östlich des Föhrkamps keine Grundwasserbeeinflussung, während sich im Bereich westlich der Straße „Am Föhrkamp“ ein mittlerer Grundwasserflurabstand (Entwässerungsmaßnahmen) ergibt (LRP 2012).

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen durch das INGENIEURBÜRO ISM wurde Grundwasser während der Sondierarbeiten an drei von 13 Sondierstellen in Form von Schichtwasser festgestellt (Stand 09/ 2012). Im Bereich der Lagerhallen des Friedrich-Loeffler-Institutes (Geb. 3.1-2) außerhalb des Plangebietes lag das Schichtwasser zwischen 1,80 – 2,70 m unter GOK. Auf der Ackerfläche in Grabennähe wurde es zwischen 1,40 – 1,80 m und 2,30 – 2,40 m unter GOK angetroffen.

Die nach dem Modell GROWA des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ermittelte Grundwasserneubildung liegt zwischen 201 bis 250 mm/a und ist damit nach der Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan als Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit einzustufen.

Das Gebiet wird deshalb in der Karte 3b des Landschaftsrahmenplanes als Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate ausgewiesen.

Vorbelastungen bestehen in Form von Entwässerungsmaßnahmen im Bereich westlich der Straße „Am Föhrkamp“, während das Grund- bzw. Schichtenwasser im Bereich der Ackerflächen durch die mit der Nutzung verbundene Düngung vorbelastet ist.

Oberflächenwasser

An der Nordgrenze des Plangebietes verläuft ein Graben (Gewässer III. Ordnung), der der Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dient. Er mündet im Nordwesten außerhalb des Plangebietes in den Suttorfer Bruchgraben, welcher an der Mecklenhorster Straße beginnt und in nordwestlicher Richtung bei Suttorf in die Leine mündet. Der Suttorfer Bruchgraben nimmt zahlreiche Seitengräben auf und führt nur temporär Wasser (LP Neustadt 2007).

Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Im Südwesten außerhalb des Plangebietes befinden sich im Bereich des „Alten Gutshofes“ bzw. südlich der Mecklenhorster Straße zwei Fischteiche. Sie werden von der vorliegenden Planung nicht berührt.

Bewertung

Grundwasser

Durch die zulässige Versiegelung kommt es im Bereich des Plangebietes zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Letztere ist auf dem Ackerstandort nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover als hoch einzustufen (200 - 250 mm). Baugrunduntersuchungen haben ergeben, dass eine Versickerung nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Es ist dem besonderen Schutzbedarf entsprechend der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag 2013, Seite 28f) Rechnung zu tragen. Mit den geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung wird deshalb versucht, ein Optimum an möglicher Versickerung von Niederschlägen vor Ort und Ableitung über ein Entwässerungskonzept mit Speichermulden zu realisieren. Die Ableitung von den Einzugsflächen soll durch unterirdisch kanalisierte Tiefnetze erfolgen und wo dies aufgrund der topografischen Situation nicht anders möglich ist über Flachnetze (Entwässerungsrinnen). Die Zwischenspeicher geben ihren Inhalt gedrosselt an den im Norden des Plangebietes vorhandenen Graben ab. Die Einleitung von max. 2 l/s*ha kann gemäß wasserbehördlicher Vorgaben eingehalten werden.

Es ist geplant, die Muldenflächen als landschaftsintegrierte Wiesenflächen herzustellen.

Etwa 20 % der Fläche sollen aufgrund der Intensivnutzung der Flächen in ein Sonderkanalnetz eingeleitet werden. Im Bereich des „Alten Gutshofs“ wird die bestehende Kanalisation ertüchtigt.

Für die Straße „Am Föhrkamp“ ist eine kombinierte Mulden-Rigolenversickerung mit Überlauf in die westlich angrenzenden Wiesenflächen vorgesehen (ehemaliger Wohnstandort / Rückbaubereich). Die geplante Parkplatzfläche westlich der Straße „Am Föhrkamp“ soll in die angrenzenden Vegetationsflächen entwässern.

Oberflächenwasser

Der im Norden des Plangebietes verlaufende Graben inkl. seiner Gehölzstrukturen wird als Wasserfläche festgesetzt. Mit Ausnahme der geplanten, gedrosselten Einleitung oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers wird er von der Planung nicht tangiert.

3.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Für das Plangebiet werden durchschnittliche Niederschläge pro Jahr von 650 – 700 mm angegeben (NLWKN 2013). Die Hauptwindrichtung ist von Südwesten nach Nordosten.

Der überwiegende Teil des Plangebietes hat aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie im Bereich des Grabens als Kaltluftlieferant eine besondere Funktionsfähigkeit für das Schutzgut Klima/Luft zu. Der Siedlungsbestand westlich der Straße „Am Föhrkamp“ kann dagegen als Erwärmungsfläche bezeichnet werden.

Vorbelastungen des Schutzgutes Klima/Luft gehen von der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland, Ackerbau, geringe bis mäßig hohe Viehdichte) und der hieraus resultierenden Ammoniakbelastung in Höhe von 4 µg/m³ NH₃ im Jahresmittel aus (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, Stand 08.10.2013, ergänzt 17.06.2014).

Bewertung

Durch Bodenversiegelung, Überbauung und Veränderung verdunstungsrelevanter Teile von Natur und Landschaft (Beseitigung und Umbau von Vegetation) wird die Aufheizung von Flächen zunehmen.

Die Funktion der Kaltluftlieferung der überplanten Acker- und Grünlandflächen (besonderer Schutzbedarf) wird beeinträchtigt und ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Im Hinblick auf mögliche lufthygienische Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition, Staub und Bioaerosole durch den geplanten Forschungsbetrieb sind die Anforderungen der TA-Luft 2002 und der Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen einzuhalten.

Eine westlich außerhalb des Plangebietes liegendes Biotop, welches als Wald anerkannt wurde (Ortsbegehung am 13.02.2017, s. u.), ist überwiegend von Stickstoff liebenden Gehölzen bestimmt (Pappel- und Weidenarten, Esche, Spitzahorn und Holunder).

Das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg teilt in einem Schreiben v. 17.06.14 mit, dass die Vorbelastung für die betreffenden Biotope mit $19 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ unterhalb des von v. Drachenfels vorgegebenen Critical Loads von $25 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt. Selbst die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) überschreitet diesen Wert nicht. Somit wird der Critical Load in dem betreffenden Biotop nicht überschritten, womit erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops ausgeschlossen werden können.

Das Biotop wird demnach durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf das betroffene Waldstück fand am 13.02.2017 ein Ortstermin statt (Teilnehmer: Bundesforst, Landesforst, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Staatl. Baumanagement Weser-Leine). Als Ausgleich für eventuell dennoch auftretende Schädigungen des Waldes werden waldverbessernde Maßnahmen auf einem externen Waldstück im gleichen Naturraum rund 2 km nordwestlich es geplanten Neubaustandortes durchgeführt.

3.2.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Bestand

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nur eine geringe Reliefenergie und wenig gliedernde Grünstrukturen aufweisen und daher eine geringe Wertigkeit für das Landschaftsbild haben. Da Mecklenhorst ein traditioneller landwirtschaftlicher Standort ist, ist keine starke Frequentierung durch Erholungssuchende gegeben. Ausgewiesene Erholungs- und Wanderwege führen nicht am Plangebiet vorbei. Es hat daher keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Als besonders Landschaftsbild prägend sind dagegen der Baumbestand an der Straße „Am Föhrikamp“ und die sich südlich des Plangebietes befindliche Allee entlang der Mecklenhorster Straße zu beurteilen.

Auch die Grünland- und Gehölzstrukturen sowie der Altbaumbestand im westlichen Anschluss an das Plangebiet haben eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Sie bilden den Übergang zum Niederungsbereich des Suttorfer Bruchgrabens westlich des Plangebietes, der von linienhaften, gewässerbegleitenden Gehölzen gekennzeichnet wird und eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und eine extensive Form der landschaftsbezogenen Erholung hat.

Bewertung

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild wird durch die Standorterweiterung innerhalb des Plangebietes zunächst eine erhebliche Veränderung erfahren. In Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau aller Gebäude im Bereich des „Alten Werkhofes“ südlich der Kreisstraße und der Renaturierung des Areals (Ausgleich) kommt die Erweiterung zum Teil einer Verlagerung von Betriebsgebäuden gleich. Erheblichen Auswirkungen durch die geplante Bebauung wird durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen begegnet, damit sich die Höhenentwicklung von baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes in die dörflich-ländliche Struktur der Umgebung einfügt.

Hiervon wird der geplante Neubau einer Mahl- und Mischanlage mit einer max. Firsthöhe von 25 m in einem kleinen abgegrenzten Teilbereich im Südwesten des Plangebietes abweichen. Die als solitäres, turmartiges Gebäude geplante Mahl- und Mischanlage wird somit als Merkzeichen für das Forschungsinstitut fungieren. Sie erreicht damit etwa die gleiche Höhe wie die Getreidesilos landwirtschaftlichen Betriebe, die in ländlich geprägten Landschaftsräumen üblich sind.

Das Plangebiet wird im Osten sowie an den Außengrenzen der Sondergebiete durch reihig und flächenhaft festgesetzte Pflanzungen standortheimischer Laubgehölze landschaftsgerecht eingegrünt. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild können so reduziert werden.

3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Westlich des Hauptgeltungsbereiches befinden sich fünf und südwestlich ein Einzeldenkmal nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Sie sind alle im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Daher ist hier gemäß § 10 NDSchG keine Genehmigung erforderlich. Es reicht vielmehr die Anzeige der Planung aus.

Südlich des Plangebietes befindet sich eine Ringwallanlage. Es handelt sich hierbei um eine sogenannten „Remonte“. Die Planungen haben keinen Einfluss auf die Remonte (laut Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover, Okt. 2013).

Darüber hinaus liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb des Plangebietes vor.

Bewertung

In Hinblick auf die Planung bestehen aus Sicht der Denkmalpflege keine Bedenken (Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege, Feb. 2013). Im weiteren Verfahren sind Detailabstimmungen notwendig.

3.2.9 Wechselwirkungen

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wirkungsgefüge bzw. deren gegenseitige Beeinflussung zu betrachten. Auf diese Weise können sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkannt und bewertet werden.

Mit der vorliegenden Planung ist dies im Wesentlichen für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Boden zu bewerten, da die geplante Umnutzung der Ackerfläche zu Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Forschung für Tiergesundheit“ Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere bzw. auf die Bodenfunktionen innerhalb des Plangebietes hat. Hinzu kommt, dass es infolge der

vorgesehenen Nutzung zu einer Stickstoffdeposition kommt, die möglicherweise zu einer Schädigung einer im Westen an das Plangebiet anschließenden bestockten Fläche führen kann. Dieser Auswirkung wird bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter Rechnung getragen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen).

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verändernde Wechselwirkungen ist jedoch nicht zu erwarten.

3.2.10 Eingriffsbilanzierung

Um die Umwelt schützenden Belange nach § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen, sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG zu berücksichtigen. Die qualitativen Auswirkungen wurden bereits in Kap. 3.1 bis 3.8 ermittelt und bewertet.

Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt in Anlehnung an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2008). Das Bilanzierungsmodell basiert auf der Annahme, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für das Landschaftsbild aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann. Neben diesem „Standardwert“ der Biotoptypen weist jede Einzelfläche einen an andere Kriterien gebundenen Wert auf, der abhängig ist von Lage, Größe, Umgebung usw. Über den besonderen Schutzbedarf kann diesem Wert Rechnung getragen werden.

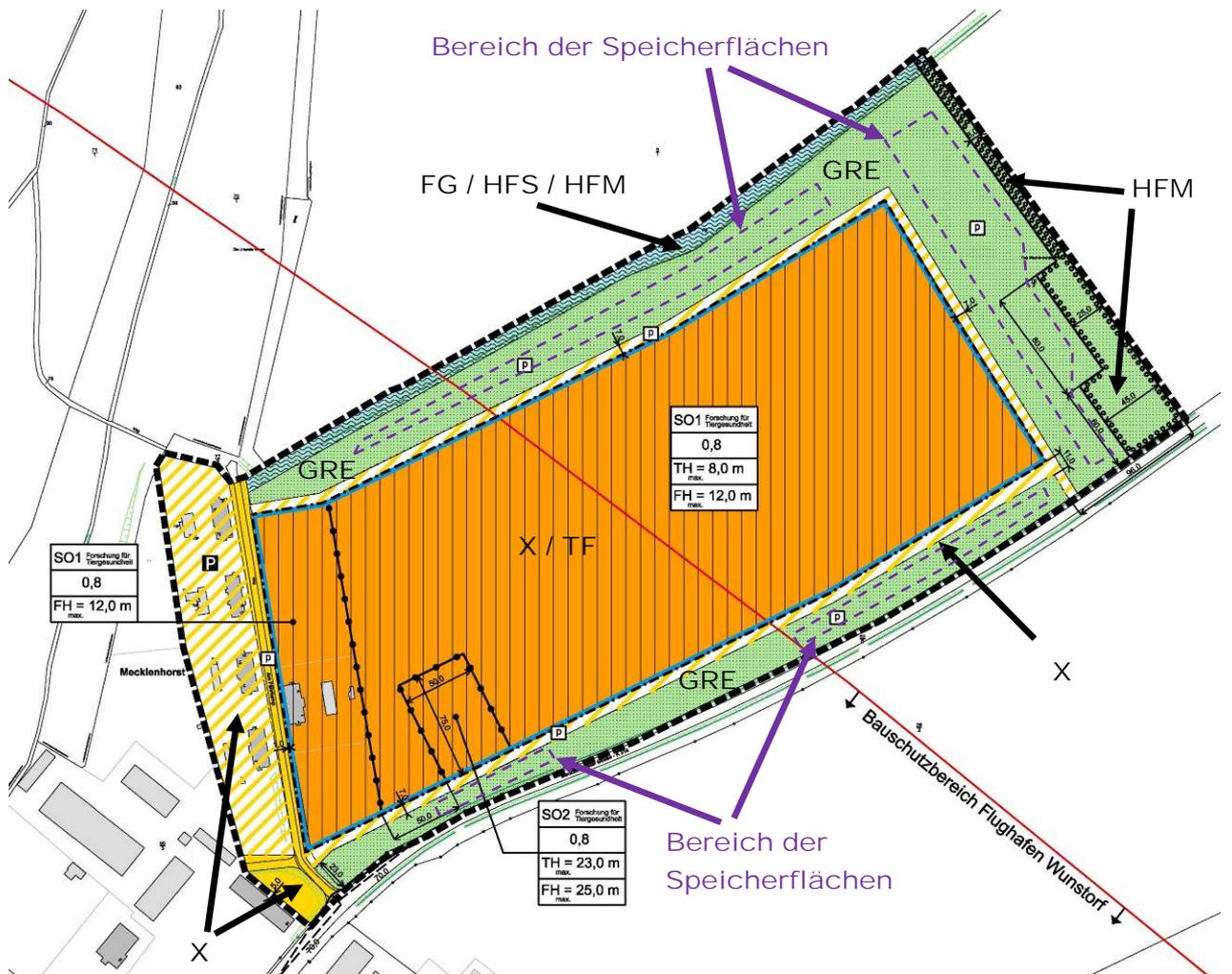
Der Bestandsflächenwert des Plangebietes ermittelt sich wie folgt (vgl. Bestandsplan Biotoptypen in Kap. 3.2.2):

Biotoptypen - Bestand							bes. Schutzbedarf einzelner Schutzgüter				
Bezeichnung	Nr.	Biotoptypkürzel (V. DRACHENFELS 2011)	Biotoptypen Ist-Zustand	Biotoptypgröße (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Pflanzen/Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaftsbild
Einzelbäume/ Baumreihe „Am Föhrkamp“ inkl. östlich und westlich angrenzende Flächen	2.13/ 2.13.3	HB/ HBA	Einzelbaum/Baumreihe	1.420	3	4.260	X	-	-	X	X
Fichtenbestand	2.16.4	HPX	sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand	180	2	360	-	-	-	-	-
Graben mit begleitenden Gehölzen	4.8/ 2.10.2	FG/ HFM/ HFS	Graben mit abschnittsweise begleitender Strauch-Baumhecke oder Strauchhecke	5.248	2	10.496	X	-	X	X	X
Grünland	9.5.6	GIF	sonstiges feuchtes Intensivgrünland	6.660	2	13.320	X	-	-	X	-
Acker	10.1.3	AT	Basenreicher Lehm-/ Tonacker	157.075	1	157.075	X	-	-	X	-
Rasen	12.1	GR	Scherrasen	2.279	1	2.279	-	-	-	-	-
Hausgarten mit Ziergehölzen	12.6.6	PHH	heterogenes Hausgartengebiet	17.142	1	17.142	-	-	-	-	-
Grünanlage mit altem Baumbestand	12.12.1	PZR	heterogenes Hausgartengebiet	1.260	3	3.780	-	-	-	-	-
versiegelte Flächen/Gebäude/ Verkehrsflächen	13.4	X	versiegelte Flächen	7.593	0	0	-	-	-	-	-
Gesamtsumme				198.857		208.712					

Berechnung des Bestandswertes des Plangebietes n. NIEDERSÄCHSISCHEM STÄDTETAG (2008)
(Quelle: Maedebach & Redeleit Architekten / bgmr Landschaftsarchitekten, Stand 27.11.13)

Der Bestandsflächenwert beträgt 208.712 Werteinheiten. Ein besonderer Schutzbedarf ergibt sich für die Gehölze im Hinblick auf die das mögliche Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen, die positiven Wirkungen der Frischluftproduktion sowie durch die Strukturbereicherung des Landschaftsbildes. Die Acker- und Grünlandflächen weisen dagegen aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung und Nutzung durch geschützte Brutvögel und ihre Kaltluftlieferung einen besonderen Schutzbedarf auf.

Die folgende Eingriffsbilanzierung stellt den Ausgangszustand des Hauptgeltungsbereiches den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 164 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“ gegenüber und quantifiziert die voraussichtlichen naturschutzfachlichen Eingriffe für die einzelnen Schutzgüter. Auf dieser Basis werden dann die geplanten Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und bewertet.



Biotoptypen nach Umsetzung der Planung (unmaßstäblich)

Die Grünflächen werden als artenarmes Extensivgrünland entwickelt. Bei der Anlage des Grünlands ist gebietsheimisches (autochthones) Saatgut zu verwenden. Ein Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Auf Düngung der Fläche ist zu verzichten.

Biotoptypen - Planung						
Bezeichnung	Nr.	Biotoptypkürzel	Biotoptypen Soll-Zustand	Biotopgröße (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Sondergebiete SO1 und SO2 „Forschung für Tiergesundheit“	13.4	X	versiegelbare Grundstücksfläche (80 %)	91.674	0	0
	13.3	TF	unversiegelte Restfläche (20 %)	22.918	1	22.918
Grünfläche						
hiervon: Extensivrasen z. T. in Entwässerungsmulden	12.1.3	GRE	Zwischenspeicher zur Ableitung von Niederschlägen	18.363	1	18.363
hiervon: neuangelegte Feldhecke	2.10.5	HFN	Strauch-Baumhecke	6.068	2	12.136
hiervon: Extensivrasen		GRE	Extensivrasen	28.656	2	57.312
Wasserfläche		FG	Graben z.T. mit Gehölzen (HFM/HFS)	5.248	2	10.496
private Parkplatzfläche		X	versiegelbare Fläche, z. T. mit Rasenfuge	12.248	0	0
private Straßenverkehrsfläche		X	versiegelbare Fläche (100 %)	4.066	0	0
private Erschließungsstraße		X	versiegelbare Fläche (100 %)	9.616	0	0
Gesamtsumme				198.857		121.225

Berechnung des Planungsflächenwertes n. NIEDERSÄCHSISCHEM STÄDTETAG (2008)
(Quelle: Maedebach & Redeleit Architekten / bgmr Landschaftsarchitekten, Stand 27.11.13)

Der Flächenwert für die Planung beträgt 121.225 Werteinheiten.

Flächenwert der Eingriffsfläche (Planung)	121.225
Flächenwert der Eingriffsfläche (Bestand)	208.712
zu leistender Flächenwert (Ausgleichsbedarf)	87.487

Nach Abzug des Bestandsflächenwertes von 208.712 ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 87.487 Werteinheiten. Da die Ausgleichsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes ausgeschöpft sind, muss der restliche Ausgleich außerhalb des Plangebietes erfolgen.

4 Entwicklungsprognosen

4.1 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung

Durch den Bebauungsplan werden eine Baufläche mit entsprechenden Versiegelungs-, Parkplatz- und Erschließungsflächen ermöglicht, die über Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Andererseits ermöglicht die Planung die Zusammenführung von drei Forschungsstandorten und damit eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen.

4.2 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planänderung wäre die künftige Nutzung des Plangebietes nicht genehmigungsfähig. Die Nutzung der Flächen würde in der derzeitigen Intensität weiter betrieben werden (Acker, Grünland, ungenutzte Gebäude, Gartenflächen), so dass der derzeitige Zustand in Teilbereichen mit hoher bis geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die Funktionen der abiotischen Schutzgüter erhalten blieben.

Dagegen würde die Fläche südlich der Kreisstraße weiter mit baulichen Anlagen bestehen bleiben und keiner Renaturierung zugeführt.

5 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu vermeiden oder zu minimieren sind.

In der vorliegenden Planung wird diesen Grundsätzen durch die folgenden Maßnahmen Rechnung getragen:

5.1.1 Schutzgut Mensch

- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch im Hinblick auf das Wohnen und Wohnumfeld sowie im Bereich der wertvollen Gebiete für die Naherholung durch Schall- und Luftimmissionen werden vermieden, indem die Anforderungen der 16. BImSchV, der TA-Luft und der Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen eingehalten werden.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Gefährdungen von verschiedenen Arten und Einzelindividuen an Fledermäusen in Gebäuden und Bäumen werden nach bereits erfolgter Besatzkontrolle vermieden.
- Eine Gefährdung einzelner Individuen gebäude- und gehölbewohnender Brutvögel im Zuge von Gebäuderückbau bzw. -renovierung und/oder Baumfällungen werden nach bereits erfolgter Besatzkontrolle ebenso vermieden.
- Im angrenzenden Bestand, südwestlich und westlich des Bebauungsplangebietes, stehen die für den Artenschutz wichtigen Gebäude „Nr. 33“ (Bereich „Alter Gutshof“, Schleiereulenbrutplatz), im Bereich „Alter Werkhof“ die Gebäude „Nr. 15“ (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Hausrotschwanz, Haussperling, Fledermäuse) und dem Gebäude „Nr. 16“ (Weißstorch, Schleiereule, Fledermäuse). Diese unterliegen nicht dem Gebäuderück- oder -umbau und bleiben als komplexe Quartierräume erhalten.

- Die empfindlichen Ökosysteme (Nasswiesen) im Nordwesten außerhalb des Plangebietes werden durch Bewirtschaftung und der damit verbundenen Abfuhr des Erntegutes (Nährstoffentzug) vor nachteiligen Einflüssen geschützt.

5.1.3 Schutzgut Boden und Wasser

- Mit den geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung wird versucht, ein Optimum an Versickerung von Niederschlägen vor Ort und Ableitung über ein Entwässerungskonzept mit Speichermulden zu realisieren.

5.1.4 Schutzgut Klima/Luft

- Durch die Einhaltung der Anforderungen der TA-Luft und der Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen werden erhebliche lufthygienische Beeinträchtigungen in Bereichen außerhalb des Plangebietes vermieden.
- Mit den geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in Muldensystemen, Flächenentsiegelung im Bereich „Alter Werkhof“ und Begrünungen von Freiflächen mit Bäumen werden Beeinträchtigungen ebenso vermieden.

5.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

- Durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen wird die Höhenentwicklung von baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes begrenzt, damit diese sich in die dörflich-ländliche Struktur der Umgebung einfügen.
- Erhalt von historischer Gebäudekulisse im Westen und an der Landstraße (eine Vermeidungsmaßnahme, die aber bereits außerhalb des Plangebietes liegt).
- Pflanzungen von standortheimischen Laubgehölzen im Osten des Plangebietes sowie an den Außengrenzen der Sondergebiete sorgen für eine landschaftsgerechte Eingrünung des Erweiterungsbereiches.
- Der Baumbestand östlich der Straße „Am Föhrkamp“ wird weitgehend erhalten.

Diese Maßnahmen wirken vermindern auf die mit der Planung verbundenen, umwelterheblichen Eingriffe. Insbesondere die Versiegelung von Biotopflächen, Einzelgehölzen und Lebensräumen ist jedoch nicht zu vermeiden, so dass Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen erforderlich werden.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs den vom Eingriff betroffenen Raum so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen). Sollte das nicht möglich sein, hat er die zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen).

Aus der Eingriffbilanzierung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 87.487 Werteinheiten.

Die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (Entwicklung von Extensivrasen, Baum- und Heckenpflanzungen, begrünte Freiflächenversickerung) wurden bereits bei der Ermittlung des

Planungsflächenwertes berücksichtigt, so dass im Folgenden nur die außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Maßnahmen beschrieben und bilanziert werden:

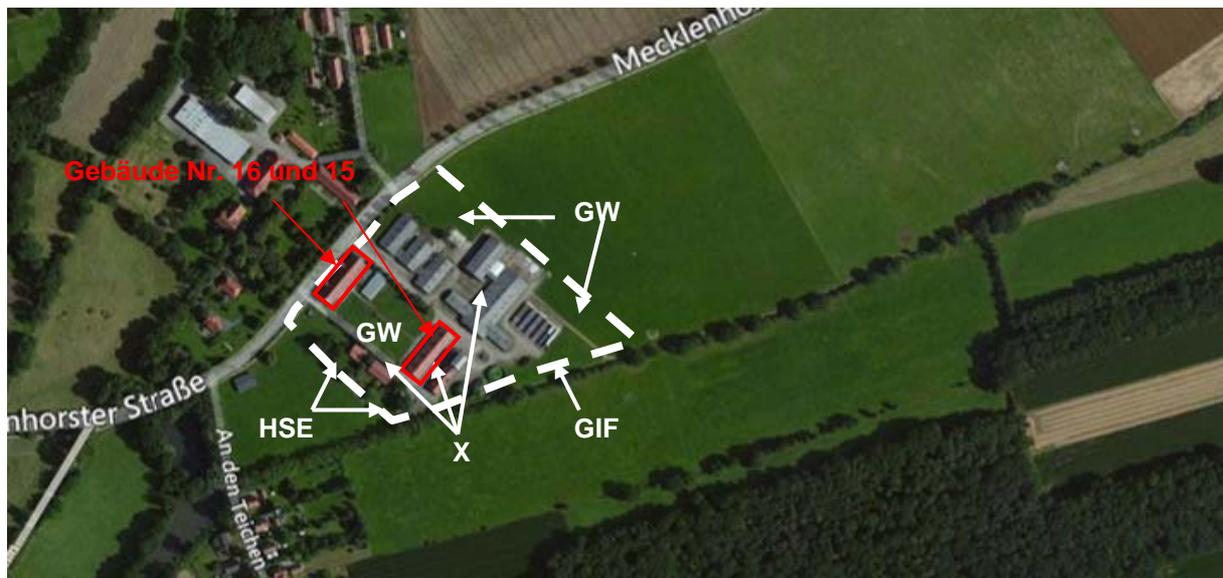
Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen:

1. Abbruch von Gebäuden und Rückbau von Bodenversiegelungen im Bereich des „Alten Werkhofes“ und Renaturierungen durch extensive Begrünungen (südlich der Kreisstraße auf über 36.200 m²). Die dort für den Artenschutz wichtigen Backsteingebäude Nr. 15 (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Hausrotschwanz, Haussperling, Fledermäuse) und Nr. 16 (Weißstorch, Schleiereule, Fledermäuse) bleiben erhalten und ihr Habitatumfeld wird stark aufgewertet.
Der Rückbau und Abbruch erfolgen so, dass der Oberbau (Asphalt, Beton, Verbundstein) komplett abgetragen wird, bzw. dass die Fundamente der Gebäude bis in eine Tiefe von mind. 50 cm entfernt werden. Der verbleibende Oberboden sollte kiesig und schottrig sein, so dass eine magere Oberfläche entsteht. Eine Andeckung mit Mutterboden aus der Umgebung sollte nicht oder nur mit geringer Auflage (max. 10 cm Stärke) erfolgen. Ein Zuwegung auf dem Gelände ist nicht notwendig, da die verbleibende begrünte und grobporige Oberfläche eine gute Wasserdurchlässigkeit und Tragfähigkeit aufweist, so dass im Bedarfsfall die ruderal Pflanzendecke befahren werden kann.
2. Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen im Bereich „Alter Gutshof“ an Altbäumen und Gebäuden): Anbringung von Ersatzquartieren und Nisthilfen für die Fauna bei Verlust derselben (für Mehlschwalbe, Haussperling, Fledermäuse). Die bereits seit März 2016 auf den Flurstücken 65/3 und 67 (Flur 29, Gemarkung Neustadt) angebrachten Nisthilfen und Fledermauskästen sind auf Dauer zu erhalten. Die Kontrolle, Erhalt und Wartung obliegt dem NABU (Ortsgruppe Stadt Neustadt a. Rbge).
3. Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF) für 5 Brutpaare der Feldlerche im Offenland bei Mariensee und Mecklenhorst. Die bereits seit März 2016 auf Ackerflächen der Flurstücke 56, 72 und 95/9 (Flur 2, Gemarkung Mariensee) und der Flurstücke 86/2 (Flur 11, Gemarkung Neustadt) und 18/2, 26/2 (Flur 29, Gemarkung Neustadt) für Feldlerchenbruten angelegten Blüh- und Brachestreifen sind mindestens auf 5 Flächen mit einer Breite von je 18 m und je 2.000 qm zu erhalten.

Die Maßnahmen unter Pkt. 2. und 3. werden über den in der Anlage beigefügten, detaillierten CEF-Maßnahmenplan begründet und beschrieben.

Die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich „Alter Werkhof“ werden nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2008) in der folgenden Tabelle bilanziert:

Ausgleichsfläche Ist-Zustand	Biotop-kürzel	Biotop-größe (m ²)*	Wert-faktor	Flächen-wert	Ausgleichsfläche Entwicklungsziel	Biotop-kürzel	Biotop-größe (m ²)	Wert-faktor	Flächen-wert
versiegelte Flächen (Gebäude, bef. Flächen)	X	26.813	0	0	Entsiegelung, Entwicklung Ruderalvegetation	UH M	32.913	3	98.739
Weideflächen, (unbefestigt)	GW	6.100	2	12.200					
Gehölze	HSE	2.360	3	7.080	Gehölze	HSE	2.360	3	7.080
Grünland (südliche Teilfläche)	GIF	948	2	1.896	Ruderalvegetation	UHF	948	3	2.844
Summen		36.221		21.176			36.221		108.663



Biotoptypen-Bestand im Bereich "Alter Werkhof" (unmaßstäblich)

Die Backsteingebäude Nr.15 und Nr.16 (hohe Scheune und Speicher) im Bereich des „Alten Werkhofs“ bleiben zur Beachtung des Artenschutzes für Gebäudebrüter und Fledermäuse erhalten.

Flächenwert Entwicklungsziel		108.663
Flächenwert des Ist-Zustand	abzgl.	21.176
Flächenwert der Ausgleichsmaßnahmen		87.487
Ausgleichsbedarf (s. Kap. 3.9)	abzgl.	87.487
Bilanz		0

Der Kompensationswert der Ausgleichsmaßnahmen beträgt 87.487 Werteinheiten. Da sich bei Umsetzung der Planung ein Ausgleichsbedarf von 87.487 Werteinheiten ergibt, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Weitere positive Wirkungen entstehen für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Klima aber auch über CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Mariensee und Mecklenhorst auf über 1,2 ha, wobei Acker in Ackerbrache umgewandelt wird. Diese Wertgewinne werden an dieser Stelle nicht bilanziert.



Biotoptypen nach Rückbau und extensiver Begrünung des "Alten Werkhofs" (unmaßstäblich)

Die genannten Kompensationsmaßnahmen werden textlich festgesetzt und damit rechtlich verbindlich. Sie sind geeignet, die bei Realisierung der Planung auftretenden erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig auszugleichen. Zudem wird ein Ökokonto eingerichtet.

6 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Hauptgeltungsbereiches des Planes

Ziel der Planung ist es, am Standort Mecklenhorst eine Erweiterung des Friedrich-Loeffler-Instituts vorzunehmen. Hierfür werden im Wesentlichen eine Ackerfläche in direktem Anschluss an die bestehenden Institutsanlagen, institutseigene Wohngebäude und vorhandene Zuwegungen genutzt.

Um eine optimale Ausnutzung des Plangebietes zu erreichen, werden die Sondergebiete in der Mitte des Hauptgeltungsbereiches konzentriert. Hierbei wurden ausreichend große Schutzabstände zum nördlich verlaufenden Graben und zur Allee an der Mecklenhorster Straße im Süden berücksichtigt. Um zudem eine größtmögliche Einbindung in den Landschaftsraum zu ermöglichen, wird auch im Osten des Plangebietes eine ausreichend große Grünfläche zur Bepflanzung vorgesehen.

Sinnvolle Planungsalternativen innerhalb des Hauptgeltungsbereiches ergeben sich somit unter Berücksichtigung der Planziele und der umweltrelevanten Vorgaben nicht.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG berücksichtigt und eine Bilanzierung auf der Grundlage der „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (V. DRACHENFELS, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2012, S. 1-59, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) durchgeführt. Die Bilanzierung des Eingriffs sowie der Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG basiert auf der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2008).

Weitere verwendete Unterlagen sind Kap. 3 zu entnehmen.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Verpflichtung zur Umweltüberwachung (Monitoring) geht auf das EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie zurück und hat die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung zum Ziel, um erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Dabei liegt die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen im planerischen Ermessen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen wurde ein Kompensationsvertrag zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) geschlossen. Hierin ist definiert, dass die BImA einen fortlaufenden Nachweis über die Aufwendungen der Kompensationsmaßnahme führt und der Stadt diesen jedes Jahr vorlegt.

Die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen sollte durch eine ökologische Baubegleitung gesichert werden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, plant die Erweiterung des Standortes Mecklenhorst in Neustadt a. Rbge. Hierzu sollen zukünftig drei Institute an einem Standort konzentriert werden. Damit soll eine Verbesserung der Multifunktionalität der Anlagen erfolgen sowie das Zusammenwirken und die Mehrfachnutzung der Ressourcen ausgebaut werden. Von dieser Maßnahme wird eine deutliche Reduzierung der bislang erforderlichen Tierbestände erwartet.

Für die Zusammenführung der drei Institute in Neustadt-Mecklenhorst ist eine Erweiterung dieses Standortes erforderlich. Die neu zu errichtenden Anlagen werden speziell für die Forschung auf dem Gebiet der Nutztierhaltung zur Tierernährung, konventionellen Tierhaltung, dem Tierschutz und der Tierzucht ausgerichtet sein.

Die Verwirklichung des Vorhabens macht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“ erforderlich. Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge. (Mecklenhorst) gesichert werden.

Der vorliegenden Umweltprüfung wurden die vorhandenen umweltfachlichen Gutachten zum Neubauvorhaben Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am Standort Mariensee/Mecklenhorst (Qualifizierung der Entscheidungsunterlage Bau, ES-Bau) zugrunde gelegt. Diese wurden um Kartierungen zwischen Februar und August 2014 sowie im Februar bis April 2015 zum Brutvogel-, Fledermaus- und Amphibienvorkommen ergänzt.

Das Plangebiet wird derzeit größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland). Lediglich direkt östlich und westlich an die Straße „Am Föhrkamp“ angrenzend liegt wohnbauliche Nutzung mit Mehrfamilienhäusern und heterogenen Hausgärten vor, die z. T. leer steht. Diese Wohnbebauung ist dem bestehenden Friedrich-Loeffler-Institut zuzuordnen und wurde/wird von Angestellten des Instituts genutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in der Siedlung „An den Teichen“ ca. 350 m südwestlich des Plangebietes. Der Siedlungsbereich der Kernstadt befindet sich in weiterer Entfernung und ist räumlich durch landwirtschaftliche Flächen von Mecklenhorst abgesetzt.

Für die Naherholung und die landschaftsbezogene Erholung sind die Niederungen des Suttorfer Bruchgrabens von Bedeutung, welche innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes liegen. Das Plangebiet selbst ist nur untergeordnet für die Naherholung nutzbar. Da Mecklenhorst ein traditioneller landwirtschaftlicher Standort ist, ist keine starke Frequentierung durch Erholungssuchende gegeben. Ausgewiesene Erholungs- und Wanderwege führen nicht am Plangebiet vorbei.

Wertgebende Biotoptypen des Plangebietes sind die Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR) im Südwesten, die Straßen begleitenden Bäume „Am Föhrkamp“ sowie der mit lockeren Strauch-Baumhecken bzw. Strauchhecken gesäumte Graben (FG, Obstgehölze, Schlehe, Erle) im Norden des Plangebietes.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich eine bestockte Fläche mit z. T. alten Laubbäumen im westlichen Anschluss an die Plangebietsgrenze sowie zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Nasswiesen im Nordosten außerhalb des Plangebietes.

Besonders schützenswerte und gefährdete Pflanzenarten wurden nach Auswertungen der vorhandenen Daten und nach entsprechenden Kartierungen innerhalb des Plangebietes und dem direkten Umfeld nicht ermittelt.

Wertvolle Lebensraumsfunktionen für gebäude- und gehölbewohnende Brutvögel und Fledermäuse hat das Plangebiet lediglich im Bereich des Baumbestandes und der Gebäude westlich der Straße „Am Föhrkamp“. Die Ackerflächen im Osten des Plangebietes werden regelmäßig von der Feldlerche (bis 5 Brutpaare) und selten vom durchziehenden Kiebitz genutzt. Nachweislich wertvollere Biotope

befinden sich in den nördlich und westlich angrenzenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes und des Bereiches „Alter Gutshof“.

Die im Bereich der Erweiterung vorhandenen Pseudogley-Braunerden (Schichtwassereinfluss) weisen ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial sowie ein sehr hohes geophysikalisches Schutzpotenzial auf. Westlich der Straße „Am Föhrkamp“ stehen überwiegend durch Auffüllungen und Versiegelungen überprägte Gley-Podsole (Grundwassereinfluss) mit mittlerem bis geringem Ertrags- und Schutzpotenzial an. Naturnahe oder kulturhistorisch wertvolle Böden bzw. aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Böden sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist auf dem Ackerstandort nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover als hoch einzustufen (200 – 250 mm).

Als einziges Oberflächengewässer verläuft ein Entwässerungsgraben an der Nordgrenze des Plangebietes (Gewässer III. Ordnung). Er mündet im Nordwesten außerhalb des Plangebietes in den Suttorfer Bruchgraben. Stillgewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes hat aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie im Bereich des Grabens als Kaltluftlieferant eine besondere Funktionsfähigkeit für das Schutzgut Klima/Luft. Der Siedlungsbestand westlich der Straße „Am Föhrkamp“ kann dagegen als Erwärmungsfläche bezeichnet werden.

Als landschaftsbildprägend sind der Baumbestand an der Straße „Am Föhrkamp“ und die linienhaften, gewässerbegleitenden Gehölze am Entwässerungsgraben zu beurteilen. Zu den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild gehören die Grünland- und Gehölzstrukturen sowie der Altbaumbestand im Westen und die Allee an der Mecklenhorster Straße südlich des Plangebietes.

Vorbelastungen aller Schutzgüter des Plangebietes sowie im Umfeld des Friedrich-Loeffler-Institutes ergeben sich aus dem Gebäudebestand und dem Betrieb des Nutztierforschungsinstitutes und den daraus resultierenden Emissionen, wie z. B. Geruch, Staub, Ammoniak, Bioaerosole, Geräusche sowie Licht und Lärm.

Die Planung setzt Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Forschung für Tiergesundheit“ und Grünflächen östlich und einen privaten Parkplatz westlich der Straße „Am Föhrkamp“ fest. Zudem wird eine private Straßenverkehrsfläche („Am Föhrkamp“) und eine das Sondergebiet umlaufende private Erschließungsstraße ausgewiesen.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Schall- und Luftimmissionen werden vermieden, indem die Anforderungen der 16. BImSchV, der TA-Luft und der Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen eingehalten werden.

Für eine Waldfläche westlich außerhalb des Plangebietes wird der Bagatellwert hinsichtlich Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ unter Beachtung der aktuellen Erlasslage gem. Gutachten nicht überschritten. Das Gehölz ist somit durch die Planung nicht betroffen. Als Ausgleich für eventuell dennoch auftretende Schädigungen des Waldes werden waldverbessernde Maßnahmen auf einem externen Waldstück im gleichen Naturraum rund 2 km nordwestlich des geplanten Neubaustandortes durchgeführt.

Innerhalb der Grünflächen sind Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung geplant, die ein Optimum an möglicher Versickerung von Niederschlägen vor Ort vorsehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden so vermieden. Des Weiteren werden Extensivrasen und Gehölzpflanzungen (Baumreihen, Landschaftshecke mit Überhältern) innerhalb der Grünflächen und die Komplettierung der Baumreihen „Am Föhrkamp“ vorgesehen, wodurch erhebliche Auswirkungen auf das

Landschaftsbild vermieden werden. Hinzu kommen der Gebäudeabbruch und die Renaturierung im Bereich des „Alten Werkhofes“, welche sich ebenfalls positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Die Planung wird dem Artenschutz i. S. d. des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gerecht, indem Kontrollen an Gebäuden und Altbäumen durchgeführt wurden, um auszuschließen, dass Quartiere oder Nisthöhlen für Wirbeltiere verloren gehen bzw. diese über vorgezogene CEF-Maßnahmen ersetzt werden oder in Teilen der Gebäude erhalten bleiben. Zudem ist vorgesehen, den Lebensraumverlusten für Offenlandbrüter (5 Brutpaare der Feldlerche) durch vorgezogene CEF-Maßnahmen auf über 1,0 ha mit kleinteiligen Brachestreifen zu begegnen. Hier wurden die Flächen für mehrere Brachestreifen im Offenland um Mariensee und Mecklenhorst abgestimmt. Die Anlagen erfolgten bereits im März 2016 die danach langfristig mit Tauschoptionen fortgeführt werden.

Erhebliche Auswirkungen infolge der Planung ergeben sich durch den großflächigen Verlust von Lebensraum- und Bodenfunktionen sowie von Flächen mit Kaltluftentstehungsfunktionen innerhalb des Plangebietes. Insgesamt entsteht ein Ausgleichsbedarf von 87.487 Werteinheiten. Dieser Anspruch wird durch die Entsiegelung und Renaturierung im Bereich des „Alten Werkhofs“ ausgeglichen.

Mit der Festsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen werden alle durch die Planung entstehenden Eingriffe vollständig kompensiert und der Artenschutz beachtet.

Unter Berücksichtigung der Merkmale des geplanten Vorhabens und der davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt, der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen verbleiben somit auch keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Ausgearbeitet von:
infraplan GmbH

Celle, den 20.07.2017

gez. S. Strohmeier

.....

[Dr.-Ing. S. Strohmeier]

TEIL 3: VERFAHRENSVERMERKE

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 164 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“, Stadt Neustadt a. Rbge., vom 21.05.2014 bis einschließlich 04.06.2014 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und vom 29.08.2016 bis einschließlich 29.09.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Planbegründung hat am Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 164 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“, Stadt Neustadt a. Rbge., durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Sitzung am 08.06.2017 teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den 02.08.2017

gez. U. Sternbeck

.....

Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Bürgermeister